



Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserliche Verordnung zum Wehrgeetze für die Schutzgebiete.

Vom 21. Februar 1914.

(Reichs-Gesetzbl. 1914, Nr. 8, S. 19 f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund des § 2 des Wehrgeetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.), was folgt:

§ 1. Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, sind verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu erfüllen. Der Gouverneur kann auf begründeten Antrag eines Wehrpflichtigen die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Deutschen Reiche ausnahmsweise gestatten; auch kann er im Einzelfalle von der Aushebung solcher Wehrpflichtigen für die Schutztruppe absehen, die erhebliche gerichtliche Vorstrafen erlitten haben. In beiden Fällen ist der Kommandeur der Schutztruppe vor der Entscheidung zu hören.

Alle außerhalb des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika befindlichen Personen des Wehrtaubtenstandes der Schutztruppe dieses Schutzgebiets haben sich bei eintretender Mobilmachung der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika unverzüglich in dieses Schutzgebiet zurückzugeben, sofern sie nicht auf Grund des § 12 des Wehrgeetzes für die Schutzgebiete ausdrücklich von der Einberufung befreit sind.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die Personen des Wehrtaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die sich im Deutschen Reiche, im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mitteländischen oder Schwarzen Meeres vorübergehend aufhalten, zum Wehrtaubtenstande des Meeres über, und zwar Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, die bereits früher einem Kontingent angehört haben, zum Wehrtaubtenstande dieses Kontingents, im übrigen zum Wehrtaubtenstande des Kontingents, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt im Deutschen Reiche haben oder nehmen. Sie haben sich, soweit sie sich nicht im Deutschen Reiche befinden, in dieses zu begeben und sich bei dem nächsten Bezirkskommando, und soweit sie sich im Deutschen Reiche aufhalten, bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthalts zu melden. Alle übrigen außerhalb des Schutzgebiets sich aufhaltenden Personen des Wehrtaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zurückzugeben, sofern sie nicht einen deutschen Seebefehlshaber oder ein anderes Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe sich befindet oder ein deutsches Bezirkskommando (schneller oder sicherer als das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika erreichen können; im letzteren Falle verfügt diese Marine- oder Militärbehörde, bei der sie sich zu melden haben, über sie.

§ 2. Die Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, vom 5. Dezember 1902 tritt außer Kraft.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgeetzes für die Schutzgebiete.

Vom 4. März 1914.

(Reichs-Gesetzbl. 1914, Nr. 10, S. 42 ff.)

Auf Grund des § 20 des Wehrgeetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.)* wird, was folgt, verordnet:

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, Nr. 16, S. 705 ff.



§ 1. Soweit das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913, die Kaiserliche Verordnung zu diesem Gesetze vom 21. Februar 1914 (Reichsgesetzbl. S. 19) und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die als Kapitulant in die Schutztruppen eingestellt werden, wird die Zeit, während der sie bei den Schutztruppen dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Die Heranziehung von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine zur Dienstleistung in einer Schutztruppe aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung (§ 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) gilt als eine Übung. Von einer solchen Heranziehung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

Über Befreiungen von der Einberufung zu notwendigen Verstärkungen oder bei Mobilmachung einer Schutztruppe auf Grund der §§ 12, 14, Abs. 3 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete entscheidet der Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Ist eine ärztliche Untersuchung der Einzustellenden nach den bestehenden Umständen unmöglich oder sehr erschwert, so kann die Einstellung ohne vorhergehende Untersuchung erfolgen; diese ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

§ 3. Für die Dauer außerordentlicher Verstärkungen einer Schutztruppe können Freiwillige in die Schutztruppe eingestellt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

Von der Einstellung ausgeschlossen sind Angehörige eines mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Staates. Der Einzustellende muß, sofern er im Schutzgebiete seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, selbstdienstfähig sein. Bei allen anderen Einzustellenden ist Tropendienstfähigkeit erforderlich. Über die Einstellung entscheidet der Kommandeur der Schutztruppe; ist Gefahr im Verzug und handelt es sich nicht um Einstellung von Ausländern oder früheren deutschen Offizieren, so ist der mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber einer selbständigen Abteilung zur vorläufigen Einstellung von Freiwilligen berechtigt, unter umgehender Mitteilung an den Kommandeur der Schutztruppe, der endgültig entscheidet.

§ 4. Militärfähige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, werden zum Dienste in der Schutztruppe nach Maßgabe des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1914 zum Wehrgeetze für die Schutzgebiete ausgehoben. Die Verteilung dieser Mannschaften auf die einzelnen Schutztruppenteile bestimmt der Kommandeur.

Für die Einstellung wehrpflichtiger Reichsangehöriger in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika behufs Ableistung der Dienstpflicht sowie für Einstellung von Ein- oder Wehrfähig-Freiwilligen in diese Schutztruppe (§§ 2, 4 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) finden die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für Einzustellende, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Schutzgebiete haben, Tropendienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 5. Die Einberufung der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen zum Diensttritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist durch Vermittlung der militärischen Kontrollbehörde des Schutzgebiets unter Angabe des Geburtsorts und -tags der Zivilvorstehende der zuständigen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 6. Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 *M.*, für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen oder für die Dauer einer in Fällen der Gefahr notwendiger Verstärkung der Schutztruppe dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Gemeinen- beziehungsweise Gefreitenlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebühren sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt; ausgenommen hiervon ist der diesen zustehende Anspruch auf freie Rückbeförderung nach Deutschland.

Die Einjährig-Freiwilligen haben für ihre Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterkunft und Verittmachung aus eigenen Mitteln zu sorgen. Sie können gegen Erstattung des für ihren Standort festgesetzten Verpflegungsgeldes in die Truppenverpflegung eintreten und die für

ihre Person erforderlichen Bekleidungsstücke gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen entnehmen. Die Ausrüstungsstücke — einschließlich der Reitzeugstücke — werden ihnen gegen Zahlung einer nach den Selbstkosten und Tragezeiten zu berechnenden Abnutzungsentschädigung dienstlich geliefert. Die Verrentmachung erfolgt durch die Truppe gegen eine einmalige Entschädigung von 400 M.

Neben dem Reittierbenutzungsgeld ist für den Unterhalt des Reiters einschließlich Fußbeschlages und sonstiger Aufwendungen keine besondere Vergütung zu entrichten. Beim Ausscheiden eines Einjährig-Freiwilligen vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit sowie für die Dauer der Teilnahme eines Einjährig-Freiwilligen an kriegerischen Unternehmungen wird der nach vollen Monaten zu berechnende Teil des Reittierbenutzungsgeldes für den nicht abgeleiteten Reiz des Dienstjahres zurückgewährt.

Während der Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen werden die Einjährig-Freiwilligen in die volle Abfindung durch die Schutztruppe übernommen.

Zum einjährig-freiwilligen Dienste berechnete Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika haben, können, wenn ihnen die Mittel zum Unterhalt, zur Ausrüstung, Bekleidung und zur Zahlung des Reittierbenutzungsgeldes fehlen, ausnahmsweise als Einjährig-Freiwillige unter Bestellung eines Dienstreiters in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Die Genehmigung zur Einstellung solcher Einjährig-Freiwilligen erteilt der Kommandeur der Schutztruppe.

Einjährig-Freiwillige, die nachweisen, daß nach ihrer Einstellung Verhältnisse eingetreten sind, die es ihnen unmöglich machen, sich weiterhin zu unterhalten, dürfen, wie vorstehend bestimmt, in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Erscheint dies nicht angängig, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. Für die als Einjährig-Freiwilliger zurückgelegte Dienstzeit werden keinerlei Gehaltszuschüsse nachgewährt, das Reittierbenutzungsgeld wird weder ganz noch teilweise zurückgezahlt. Dagegen wird die als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten abgeleitete Dienstzeit auf die gleiche aktive Dienstzeit doppelt angerechnet.

§ 7. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika treten die Mannschaften, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Schutzgebieten nehmen, zum Beurlaubtenstand der Schutztruppe über. Mannschaften, die ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, sind den heimatischen Bezirkskommandos und Mannschaften, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, dem sie ihrer Waffengattung usw. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen und werden in den Beurlaubtenstand des Heeres aufgenommen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

§ 8. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können (vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 der Kaiserlichen Verordnung zum Wegzuge für die Schutzgebiete) auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwilligen Übungen bei einer Schutztruppe ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des nach der Kontingenz-Angehörigkeit zuständigen Kriegsministeriums oder des Reichs-Marine-Amtes unter Zustimmung des Reichs-Kolonialamts (Kommandos der Schutztruppen); für Übungen bei der Schutztruppe für Kamerun und Deutsch-Ostafrika bedarf es ferner der Zustimmung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Bei Übungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppe auszustellen.

Mit Ausbruch des Kriegszustandes in einem Schutzgebiete gilt jede von Angehörigen des Heeres oder der Marine angetretene oder angelegte Übung in der Schutztruppe als beendet oder aufgehoben.

Die Anordnungen für Abhaltung der Übungen des Beurlaubtenstandes und für den Zeitpunkt der Einberufungen hierzu erläßt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika der Kommandeur der Schutztruppe mit Zustimmung des Gouverneurs.

Für die Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika gelten die für das Heer maßgebenden Bestimmungen. Sie dürfen zu Offizieren des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe vorge schlagen werden.

Die Wahl zum Offizier erfolgt durch die Offiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe unter Leitung des Kommandeurs des Landwehrbezirkes Deutsch-Südwestafrika mit der Maßgabe, daß zur Vornahme der Wahl sechs anwesende stimmberechtigte Mitglieder außer dem Kommandeur genügen.

Wenn der Vereinigung von sechs stimmberechtigten Mitgliedern Schwierigkeiten entgegenstehen, so können aktive Offiziere dieser Schutztruppe mit Einverständnis ihrer vorgeordneten Dienststelle herangezogen werden. Ihre Zahl darf jedoch nicht mehr als zwei betragen.

Bei der Überführung von Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres zu dem der Schutztruppe (§ 10 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) richtet sich die Zuständigkeit des Kriegsministeriums zur Verbeiführung der Allerhöchsten Entscheidung nach der bisherigen Kontingentsangehörigkeit des Betreffenden. Die Überführung ist durch Gesuchliste zu beantragen.

Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika nehmen, werden zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Marine übergeführt. Sie sind daher fünggemäß nach § 7 den heimattischen Bezirkskommandos zu überweisen, die wegen Ausscheidens aus der Schutztruppe und Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres das Weitere mittels vorzulegender Gesuchlisten zu veranlassen haben. Hierbei gilt folgendes: Die auf Grund Allerhöchster Entscheidung aus dem Beurlaubtenstande der Schutztruppe ausscheidenden Offiziere stehen behufs Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres dem Kontingente zur Verfügung, dem sie vor ihrem Übertritte zur Schutztruppe angehört haben. Haben sie dem Landheer noch nicht angetröt, so steht ihnen die Wahl des Kontingents frei. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so ist für die Kontingentsangehörigkeit der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Deutschen Reiche maßgebend; nehmen sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so stehen sie dem Kontingente des Bundesstaats, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen, bei unmittelbarer Reichsangehörigkeit dem Preussischen Kontingente zur Verfügung.

Von jeder Einziehung der Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres zur Übung bei einer Schutztruppe ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

§ 9. Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die bei dieser Schutztruppe in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, freiwillige Übungen ableisten oder insolge kriegerischer Unternehmungen oder notwendiger Verstärkungen zur Einstellung gelangen, erhalten für die Zeit ihrer Einstellung die gleichen Gehaltsverhältnisse der aktiven Schutztruppenangehörigen ihres Dienstgrads, Beamte unter Wegfall ihres Zivildienstentkommens. Sofern diese Gehaltsverhältnisse für die im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen geringer sind als die bei Ableistung von Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres bei dieser Schutztruppe gewährten Gehaltsverhältnisse — Ziffer I der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1904 —, werden die letzteren gezahlt.

§ 10. Für das Erjahwesen finden in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung, soweit in nachstehenden nicht abweichende Festsetzungen getroffen sind.

Das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Abgrenzung der Gouverneur nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe bestimmt. Im übrigen bilden die Schutzgebiete je einen Aushebungsbezirk.

In jedem Aushebungsbezirke wird eine Erjahbehörde erster Instanz — Erjahkommission — gebildet, welche die Befugnisse einer heimattischen Erjahkommission und Ober-Erjahkommission in sich vereinigt. Sie besteht aus einem Offizier der Schutztruppe als Militärvorstehenden und einem Verwaltungsbeamten als Zivilverstehenden; auch kann sie durch einen Offizier der Schutztruppe und zwei bürgerliche Mitglieder verstärkt werden und hat dann die Befugnisse einer verstärkten Erjah- und Ober-Erjahkommission. (§ 30 Ziffer 4 Reichs-Militärgejes vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 45—.)

Die bürgerlichen Mitglieder der Kommissionen werden durch den Gouverneur, die militärischen Mitglieder und der Sanitätsoffizier durch den Kommandeur der Schutztruppe bestimmt.

Die Erjahbehörde zweiter Instanz wird durch den Kommandeur der Schutztruppe und einen höheren Verwaltungsbeamten gebildet. Die Zivilmitglieder werden durch den Gouverneur ernannt. Die Befugnisse dieser Behörde sind dieselben wie die einer heimattischen Erjahbehörde dritter Instanz.

Die Erjahbehörde der Ministerialinstanz, mit den Befugnissen der heimattischen Erjahbehörde gleicher Instanz, besteht aus dem Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde des Bundesstaats (§ 2, 2 B. D.).

Für die Zuständigkeit des Bundesstaats findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Wehrgejes für die Schutzgebiete entsprechende Anwendung.



Die Ersatzbehörden in den Schutzgebieten können wegen großer Entfernung des Aufenthaltsorts eines der in § 6 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete bezeichneten militärpflichtigen Reichsangehörigen vom Siege der Ersatzbehörde den Militärpflichtigen in der Nähe seines Aufenthaltsorts von einem Sanitätsoffizier unteruchen lassen und ihn von dem persönlichen Erscheinen vor der Ersatzbehörde befreien.

Bei Gestellungen in Kontrollangelegenheiten erhalten Offiziere und die gehaltenempfangenden Dienstgrade der Unteroffiziere für die im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecken Reisegebühren gleich den aktiven Angehörigen der Schutztruppe; den löhnungempfangenden Dienstgraden der Mannschaften werden Marichgebühren nach der Marichgebührenschrift für Deutsch-Südwestafrika gewährt.

§ 11. Für das Kontrollwesen in Deutsch-Südwestafrika gelten, soweit nichts anderes verordnet ist, die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung.

Für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika wird ein Landwehrbezirkskommando mit dem Standort in Windhuk errichtet, das dem Kommando der Schutztruppe unterstellt ist. Ihm unterstehen die gemäß näherer Anordnung des Gouverneurs und nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe einzurichtenden Meldeämter. Welche Arbeiten in Ersatz- und Kontrollangelegenheiten das Bezirkskommando einerseits und die Meldeämter andererseits zu erledigen haben, bestimmt der Kommandeur der Schutztruppe.

Das Bezirkskommando hat dem Zivilvorstehenden der heimatischen Ersatzkommission alljährlich die in die Stammrolle aufgenommenen, nicht im Schutzgebiete geborenen Militärpflichtigen und die etwa über sie getroffenen Entscheidungen mitzuteilen.

§ 12. Die Mitteilungen über die für das Heer oder die Marine ausgehobenen Militärpflichtigen sind dem Zivilvorstehenden der heimatischen Ersatzkommission alsbald nach erfolgter endgültiger Entscheidung zugustellen. Der Zivilvorstehende hat hiervon dem Militärvorstehenden der Ersatzkommission Kenntnis zu geben.

§ 13. Die für das Heer ausgehobenen Mannschaften — § 8 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete — sind anzuweisen, die Reise nach Deutschland derartig anzutreten, daß sie dort möglichst im Oktober eintreffen. Sie haben sich alsdann bei dem heimatischen Bezirkskommando, in dessen Bereich ihre Ankunft erfolgt, unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Dieses Bezirkskommando hat wegen Einstellung der Ausgehobenen das Weitere zu veranlassen.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der für die Marine ausgehobenen Mannschaften, sofern sich ihre Einstellung auf einem Schiffe gemäß § 42, 4 der Wehrordnung nicht ermöglichen läßt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Berlin, den 4. März 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Solf.

Verordnung des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 11. März 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird die Verordnung, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (Kol.-Bl. S. 141), wie folgt, geändert:

Artikel I.

Hinter § 105 wird eingeschaltet:

§ 105a. Dem Landesrat gehören die jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinden Keetmanshoop, Lüderichsbucht, Swakopmund und Windhuk als Mitglieder an.

Artikel II.

Im § 109 werden zwischen die Worte: „Die Mitglieder“ eingefügt die Worte: „gewählter und ernannter“.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 11. März 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Solf.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Vom 14. März 1914.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Abchnitt I.

Militär-Strafgerichtsordnung.

§ 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen farbige Angehörige der Schutztruppe richtet sich, soweit nicht in nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den sinngemäß anzuwendenden Grundgesetzen

1. der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1189) sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. November 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 943);
2. des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 173);
3. der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241).

§ 2. Die strafbaren Handlungen sind den Verhältnissen des Schutzgebietes gemäß berartig zu beurteilen, daß die freieste Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen Platz greift. Insbesondere wird bei zahlreichen durch das Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen eine weitgehende Milde anzuwenden sein, da die strengen, auf den heimischen Voraussetzungen einer entwickelten Soldatenehre und Untertanentreue beruhenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs auf den Farbigen nur sehr bedingt übertragbar sind.

§ 3. Die zulässigen gerichtlichen Strafen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Todesstrafe,
- b) Freiheitsstrafe, und zwar:
 1. wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Kettenstrafe,
 2. bei kürzerer Dauer, Arrest,
 3. Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben gegen farbige Angehörige ohne Dienstgrad.

Bei der Strafaußmessung dient als Anhalt, daß acht Monate Kettenstrafe einem Jahre Zuchthaus, sechs Monate Kettenstrafe einem Jahre Gefängnis, zwei Monate Kettenstrafe sechs Monaten Festungshaft und bei Gefängnis bis zu sechs Wochen und bei Haft ein Tag mittlerer Arrest einem Tage Gefängnis bzw. Haft entsprechen.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe androhen, tritt an deren Stelle Arrest oder Prügelstrafe.

§ 4. Neben Kettenstrafe kann auf Entfernung aus der Truppe erkannt werden. Neben der Arreststrafe kann vom Kommandeur der Schutztruppe die Entfernung vom Dienstgrade verfügt werden.

§ 5. Neben Freiheitsstrafe kann auf Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben erkannt werden.

§ 6. Unter Offizieren im Sinne dieser Verordnung sind auch Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, unter Unteroffizieren auch Sanitätsunteroffiziere zu verstehen.

§ 7. Sobald der nächste mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, so hat er, soweit nötig, durch ein Ermittlungsverfahren den Tatbestand festzustellen. Der Befehlshaber hat das Ermittlungsverfahren tunlichst selbst vorzunehmen. Nötigenfalls kann er eine ihm unterstellte deutsche Militärperson mit dem Ermittlungsverfahren beauftragen.

Ob die Ermittlungen schriftlich oder mündlich vorzunehmen sind, bleibt dem Ermeßen des das Ermittlungsverfahren führenden überlassen. Bildet eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit einer anderen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung den Gegenstand der Untersuchung oder ist der die Ermittlungen führende Befehlshaber nicht Offizier, so sind die Ermittlungen schriftlich vorzunehmen.



§ 8. Die Ermittlungen sind nach Schluß dem Kompagnieführer des Beschuldigten zu übergeben oder zu melden.

Dieser bestimmt:

1. ob das Verfahren einzustellen ist, oder
2. ob die strafbare Handlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Disziplinarwege geahndet werden soll, oder
3. ob ein gerichtliches Verfahren anzuordnen ist.

Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Übertretung (§ 1 R. Str. G. B.), so kann nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren der Kompagnieführer in den Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt (Abschnitt II § 2 Nr. II) durch schriftliche Strafverfügung Arrest oder Prügelstrafe festsetzen. Ein Einspruchsrecht gegen diese Strafverfügung steht dem Beschuldigten nicht zu.

Die vorstehend dem Führer einer Kompagnie zustehenden Rechte kann dieser für eine selbständige Abteilung der Kompagnie dem diese befehligen Offizier übertragen. Letzterer darf Strafverfügungen nur innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt (Abschnitt II § 2 Nr. III) festsetzen.

§ 9. Bei jeder Kompagnie und im Falle des § 8 Abj. 3 bei jeder selbständigen, durch einen Offizier befehligten Abteilung wird ein Gericht gebildet.

Dieses Gericht ist zuständig für alle Farbigen des Befehlsbereichs mit Ausnahme der Offendi. Letztere unterliegen einem dem Kommando der Schutztruppe besonders zu bestellenden Gerichte. Das nach § 7 anzunehmende Ermittlungsverfahren wird auch bei Straftaten der Offendi von dem in § 7 benannten Befehlshaber, soweit er Offizier ist, verfügt.

§ 10. Ordnet der Befehlshaber (§ 8) ein gerichtliches Verfahren an, so hat er dem Beschuldigten hiervon Kenntnis zu geben und ihn aufzufordern, etwaige Verteidigungs- oder Beweisanträge mit Angabe der Beweismittel (Zeugen usw.) zu stellen.

Demnachst befehlt der Befehlshaber den Zutritt des Gerichts zur Hauptverhandlung und ernennt diese an.

§ 11. Das Gericht besteht aus folgenden Richtern:

1. dem Befehlshaber (§ 8) als Vorsitzendem Richter,
 2. zwei deutschen Offizieren oder Unteroffizieren
 3. drei farbigen Soldaten, unter ihnen der höchste anwesende Dienstgrad und tunlichst ein Angehöriger der Rangklasse des Angeklagten
- } als beisitzende Richter.

Im Notfalle genügt die Beiziehung eines deutschen beisitzenden Richters neben den farbigen beisitzenden Richtern.

Farbige, die in der Strafsache als Zeugen auftreten oder durch die Straftat verletzt sind oder die Straftat zur Anzeige gebracht haben, dürfen als beisitzende Richter nicht verwendet werden. Auch bei Deutschen ist dies tunlichst zu vermeiden.

§ 12. Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem vorchriftsmäßig besetzten Gericht (§ 11) und in ununterbrochener Gegenwart des Angeklagten und der in § 11 genannten Personen.

In der Hauptverhandlung hat der Befehlshaber (§ 8) den Vorsitz; er leitet die Verhandlung. Zunächst werden die Personalien des Angeklagten festgestellt, und es wird ihm eröffnet, welcher strafbaren Handlung er beschuldigt sei.

Dann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache.

Darauf findet durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen die Beweisaufnahme statt. Es unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts, ob eine Verteidigung von farbigen Zeugen und Sachverständigen stattzufinden hat oder nicht. Aussagen abwesender, kommissarisch vernommener Zeugen, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist, können verlesen werden; desgleichen Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke. Das gleiche gilt für Gutachten abwesender Sachverständiger, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist.

Nach jeder Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, nach jeder Verlesung der Aussage solcher Personen oder einer Urkunde oder von anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken ist der Angeklagte zu befragen, ob er hierzu etwas anzuführen habe.

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme ist der Angeklagte zu befragen, ob er zu seiner Verteidigung oder zur Sache noch etwas anzuführen habe. Der Angeklagte hat das letzte Wort. Nach Abführung des Angeklagten, nach Abtreten der Zeugen und Sachverständigen und nach Entfernung der Zuhörer trägt der Vorsitzende das Ergebnis der Verhandlung, insbesondere den nach



seiner Ansicht für erwiesenen zu erachtenden Tatbestand vor und vertieft die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die farbigen Mitglieder des Gerichts haben im ganzen nur eine Stimme, über welche sie unter sich abstimmen; sie geben zuerst ihre Stimme ab. Hinsichtlich der deutschen Richter richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstgrade. Der Jüngste im Range stimmt zuerst. Der Vorsitzende leitet die Urteilsberatung und sammelt die Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift erfolgt entweder durch den Vorsitzenden selbst oder nach seinem Diktat durch einen der deutschen Beisitzer.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. Namen des Angeklagten mit Angabe des Dienstgrades, der Nummer der Erkennungsmarke, der Kompanie und der Führung,
3. Namen der vernommenen Zeugen, Sachverständigen usw.,
4. Gang der Hauptverhandlung, ihre wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die Aussagen der vernommenen Zeugen usw. und die Urteilsformel,
5. am Schlusse die Unterschriften des vorsitzenden Richters und der beisitzenden Richter.

§ 14. Von jedem Urteil ist ein Erkenntnis anzufertigen. Dieses muß enthalten:

1. als Kopf den Namen des Gerichts,
2. Namen des Angeklagten usw. (§ 13 Ziffer 2),
3. Urteilsformel, in der die Straftat, die einschlägigen Gesetzesparagrafen und im Falle der Beurteilung die Art und Dauer der Strafe anzugeben ist. Ist auf Freisprechung erkannt, so ist dies anzugeben;
4. die Gründe des Urteils (vgl. § 326 M. St. G. D.),
5. als Unterschrift den Namen des Vorsitzenden des Gerichts.

§ 15. Findet eine Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte wegen einer und derselben strafbaren Handlung statt, so ist im Protokoll und im Erkenntnis jeder einzelne namentlich zu erwähnen, auch die Verhandlung, soweit als nötig, für jeden einzelnen getrennt zu führen.

§ 16. Das Urteil wird sofort rechtskräftig, wenn auf Freisprechung erkannt ist oder wenn bei Gemeinen die Strafe sechs Monate Kettenstrafe nicht übersteigt. Bei Strafe über sechs Monate sowie bei Verhängung von Kettenstrafe über Dienstgrade bedarf das Urteil der Bestätigung durch den Kommandeur.

Verjagt der Kommandeur die Bestätigung, so hat er das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung zu beauftragen; im Falle der Bestätigung kann er die erkannte Freiheitsstrafe, und zwar Kettenstrafe bis auf 43 Tage, Arrest bis auf einen Tag, mildern. Eine Änderung der Strafart der Freiheitsstrafe steht ihm nicht zu.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erleidet durch Einholung der Bestätigung keinen Aufschub.

Die Kettenstrafe über Dienstgrade wird bis zum Eintreffen der Bestätigung als milderer Arrest vollstreckt. Die so verbüßte Arreststrafe ist ohne weiteres auf die verhängte Strafe anzurechnen, wobei ein Tag Arrest einem Tage Kette gleich gilt. Während dieser Zeit stehen außer der ortsüblichen Kettenverpflegung keinerlei Gebühren zu.

Die Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils bedarf der Bestätigung durch den Gouverneur. Die Herbeiführung der Bestätigung der Todesstrafe hat durch Vermittelung des Kommandos zu erfolgen. Wird die Bestätigung des Todesurteils durch den Gouverneur verjagt, so hat der Kommandeur

- a) entweder die Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln,
- b) oder das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung der Sache zu beauftragen.

Läßt sich auf einem im Innern gelegenen Standort oder auf einer militärischen Dienstreise aus zwingenden Gründen die sofortige Vollstreckung eines Todesurteils nicht vermeiden, so darf der Vorsitzende zur sofortigen Vollstreckung der Todesstrafe schreiten. Die nachträgliche Einreichung des Todesurteils an den Gouverneur ist von dem betreffenden Befehlshaber durch Vermittelung des Kommandos umgehend zu bewirken.

§ 17. Über jedes gerichtliche Urteil sind dem Kommando sofort einzureichen:

1. das Protokoll der Hauptverhandlung,
2. das Erkenntnis.



Auf letzterem ist durch den Vorsitzenden zu vermerken, ob das Urteil rechtskräftig geworden und wann die Strafe angetreten ist bzw. an welchem Tage eine noch zu bestätigende Freiheitsstrafe vorläufig vollstreckt worden ist.

§ 18. Bedurfte das Urteil der Bestätigung, so wird diese durch den Kommandeur bzw. den Gouverneur auf das Erkenntnis gesetzt und dieses zur Bekanntgabe und Vollstreckung der betreffenden Kompagnie zurückgehandelt.

§ 19. Liegen gegen einen Abwesenden die Voraussetzungen der Fahnenflucht vor, so kann durch einen vom Kompagnieführer zu erlassenden Beschluß der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt und sein Guthaben mit Beschlag belegt werden.

Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich in außerdeutschem Gebiet aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar erscheint.

Mit Beschlag belegte Guthaben für fahnenflüchtig erklärter Farbiger sind nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage der Entfernung durch Beschluß des Kompagnieführers abzuertennen.

§ 20. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann jeberzeit durch den Kommandeur verfügt werden. Es ist hierbei besonders zu bestimmen, ob dasselbe Gericht erneut oder ein anderes zu urteilen hat.

§ 21. Über die gerichtlichen Urteile führt das Kommando ein Strafbuch nach folgendem Muster:

Nr.	Dienstgrad	Name des Verurteilten	Erkenntnis- marke	Straftat	Tage des Urteils	Strafe	Name des Vorsitzenden	Bemerkungen
1.	Liebhafsch	Seliman bin Ali	12	Raub	1. 1. 97.	2 Jahre Stette, Ent- fernung aus der Truppe	Haupt- mann v. N. N.	Bestätigt durch den Kommandeur v. 1. 97. Am 3. 1. 97 dem Bezirksamt Sifwa überwiesen.
2.	Asfari	Willa	126	Gehör- sams- verweige- rung	15. 2. 97.	Frei- spruchung	Liebert. N. N.	---

§ 22. Der Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen kann jedem im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Deutschen gestattet werden; Farbigen ist er nicht erlaubt.

Abchnitt II.

Disziplinarstrafordnung.

§ 1. Die farbigen Angehörigen der Schutztruppe sind der Disziplinarstrafgewalt unterworfen. Für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gelten, soweit nachstehend nicht anders bestimmt, die in den §§ 1, 2 Nr.: 3 und 4, §§ 4, 6, 15, 17 bis 19, 38 bis 46, 54, 55 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 ausgesprochenen Grundsätze.

Mangel an Offizieren geht die Disziplinarstrafgewalt auf den Stellvertreter im Kommando auch dann über, wenn er Sanitätsoffizier oder oberer Militärbeamter ist.

Die Disziplinarbestrafung ist innerhalb der den einzelnen Vorgesetzten zustehenden Grenzen der gerichtlichen Bestrafung stets dann vorzugiehen, wenn dies gemäß § 1, Ziffer 2 der Disziplinarstrafordnung gestattet ist.

Über sämtliche verhängten Disziplinarstrafen ist von den Kompagnien ein Strafbuch nach dem festgesetzten Muster zu führen. Dem Kommando ist vierteljährlich eine Nachweisung über die verhängten Disziplinarstrafen einzureichen.

§ 2. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

Es können verhängen:

I. der Kommandeure.

1. Gegen Offiziere (Effenbi):

- a) Strafdienst,
- b) gelinden Arrest bis zu 3 Wochen,



- c) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,
- d) Entfernung vom Dienstgrade.
- 2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 4 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 3 Wochen,
 - d) Entfernung vom Dienstgrad in Verbindung mit 1 mal 25 Hieben.
- 3. Gegen Gemeine:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 6 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 4 Wochen,
 - d) Entfernung aus der Truppe,
 - e) Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben.

II. Der Kompagnieführer bzw. der vom Kommando mit seiner Vertretung beauftragte Offizier.

- 1. Gegen Offendi:
 - a) Strafdienst,
 - b) gelinden Arrest bis zu 3 Tagen.
- 2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 3 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 10 Tagen.
- 3. Gegen Gemeine:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 3 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 14 Tagen,
 - d) Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben.

III. Der vorübergehend eine Kompagnie führende Offizier bzw. der Führer einer selbstständigen Abteilung (auch auf Dienstreifen und Märschen).

- 1. Gegen Offendi: Strafdienst.
- 2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen.
- 3. Gegen Gemeine:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,
 - c) strengen Arrest bis zu 10 Tagen,
 - d) Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben.

IV. Der Unteroffizier als Führer einer selbstständigen Abteilung (auch auf Dienstreifen, Märschen).

- 1. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 3 Tagen.
- 2. Gegen Gemeine:
 - a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 5 Tagen,
 - c) Prügelstrafe bis zu 25 Hieben.

Prügelstrafe kann auch als Zusatzstrafe zu Arreststrafen verhängt werden.

Abchnitt III.

Strafvollstreckungsvorschrift.

I. Todesstrafe.

- a) Wegen eines militärischen Verbrechens.

Die Vollstreckung geschieht unter sinngemäßer Anwendung des § 2 der Militärstrafvollstreckungsvorschrift — Erster Teil — vom 19. 3. 1909 durch Erschießen.

b) Wegen eines gemeinen Verbrechen.

Der Verurteilte wird nach Entfernung aus der Truppe der nächsten Verwaltungsstelle zur Hinrichtung durch den Strang überwiesen. In den Fällen, wo eine solche Überweisung nicht durchführbar ist, erfolgt die Vollstreckung durch Erschießen. Der Vollstreckung hat zunächst ein Sanitäts-offizier oder Unteroffizier beizuwohnen. Vom Urteilsprüche bis zur Vollstreckung wird der Verurteilte als Kettengefangener behandelt.

II. Freiheitsstrafe.

A. Kettenstrafe.

a) Im Standorte.

Bei gleichzeitig ausgesprochener Entfernung aus der Truppe wird der Mann der nächsten nicht am Orte befindlichen Verwaltungsstelle zur Vollstreckung der Strafe überwiesen. Die Überweisung erfolgt mit allen dem Verurteilten noch etwa zustehenden Gehührißen und unter Beifügung des Urteils zur Kenntnismahme.

Ist nicht auf Entfernung aus der Truppe erkannt, so erfolgt die Vollstreckung bei der Kompanie als Einzelkette ohne Dienstbekleidung.

Bei der Vorlage des Erkenntnißes kann beantragt werden, daß die Kettenstrafe bei der nächstgelegenen Kompanie zu vollstrecken ist, wenn es im Interesse der Disziplin geboten erscheint.

b) Auf Dienststreifen.

Der Verurteilte wird gegebenenfalls aus der Truppe entfernt; auf dem Marsche geht er an der Kette; im Lager ist er gefesselt bei der Wache. Sobald als möglich ist der Verurteilte einer Verwaltungsstelle zur Strafvollstreckung zu überweisen.

Dat in den Fällen a) und b) der Verurteilte als Landfremder Anspruch auf freie Rückbeförderung in seine Heimat, so ist er mit nächster Gelegenheit dem Kommando zur weiteren Überweisung an das Bezirksamt Daresjalam zuzuführen. Falls die Strafe noch nicht verbüßt ist, geschieht der Marsch zur Kiste an der Kette unter Anrechnung des Marsches auf die Strafzeit. Im übrigen verbüßt der Verurteilte die Strafe bei der Verwaltungsstelle und wird sodann an Ort und Stelle entlassen.

Während der Kettenstrafe ist die Verpflegung der übrigen Kettengefangenen, aber keine Löhnung zuständig.

B. Arreststrafe.

Der Arrest ist stets als Einzelhaft und in einem geschlossenen Raume zu verbüßen; er zerfällt in gelinden, mittleren und strengen Arrest. Der strenge und mittlere Arrest kann gegen Unteroffiziere, Befreite und Gemeine, der gelinde Arrest nur gegen Effenbi verhängt werden. Allen Arrestaten ist das Rauchen und der Genuß geistiger Getränke verboten. Bei Tage kann der Arrestat zu Arbeiten unter Aufsicht und auch zum Exerzierdienste herangezogen werden. Auf dem Marsche, auf Dienststreifen usw. und überall, wo kein geeignetes Arrestlokal vorhanden ist, tut der Arrestat den Exerzierdienst der übrigen Leute, hat sich aber während der dienstfreien Zeit auf der Wache aufzuhalten.

Hiermit ist verbunden:

- a) bei mittlerem Arrest: Die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,
- b) bei strengem Arrest: Anbinden täglich 2 Stunden.*) Hierbei ist alles zu vermeiden, was die Strafe als grausam erscheinen lassen könnte.

In Standorten wird verbüßt:

- a) strenger Arrest in einer dunklen Zelle,
- b) mittlerer und gelinder Arrest in einer hellen Zelle.

Je nach den klimatischen Verhältnissen kann der Garnisonälteste bzw. Abteilungsführer die Benutzung einer Matte zum Liegen und einer oder zweier Decken gestatten. Die Arrestaten haben ihre Verpflegung selbst zu beschaffen.

C. Unterjuchungshaft.

Die Unterjuchungshaft entspricht dem gelinden Arrest. In besonders schweren Fällen kann der Unterjuchungsgefangene an die Kette gelegt oder gefesselt werden. Auf dem Marsche gehen

*) § 120 Ziffer 4 W. Str. V. I. T. Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine seiner Gejundheit nicht nachteilige Weise, und zwar wird er in aufrechter Stellung, den Händen nach einer Wand oder einem Baum gefeßelt, dergestalt angebinden, daß er sich weder setzen noch legen kann.



Untersuchungsgefangene unter Aufsicht und halten sich im Lager bei der Wache auf. Der Abteilungsführer bestimmt, ob der Mann an der Kette gehen oder gefesselt werden soll. Soldaten in Uniform dürfen nie mit anderen Gefangenen gemeinsam an der Kette geführt werden.)*

III. Prügelstrafe.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt gemäß der Verfügung des Reichszanglers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) unter Ausschluß der Öffentlichkeit möglichst an einem den Blicken Unbefugter entzogenen Orte vor der Truppe in Gegenwart des Kompanie- oder Abteilungsführers. Die Prügelstrafe wird mit der vorgeschriebenen Peitsche vollstreckt. Vor der Vollstreckung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen, wenn angängig durch einen Sanitäts-Offizier oder Unteroffizier, der auch der Strafvollstreckung beizuwohnen und die Pflicht hat, gegen die Vollstreckung oder den weiteren Vollzug der Prügelstrafe Einspruch zu erheben, falls der Gesundheitszustand des Bestraften dies geboten erscheinen läßt. Diese Verpflichtung geht auf den die Vollstreckung Leitenden über, falls keine Sanitätsperson zugegen ist.

IV. Ehrenstrafen.

A. Entfernung vom Dienstgrade.

Bei Entfernung vom Dienstgrade werden die Abzeichen in Gegenwart der Kompanie durch den ältesten farbigen Dienstgrad entfernt.

B. Entfernung aus der Truppe.

Die Entfernung aus der Truppe hat den Verlust des Dienstgrades und der Ehrenzeichen zur Folge. Die abgenommenen Ehrenzeichen sind dem Kommando zu übergeben. Der Bestrafte erhält einen Entlassungsschein, auf welchem der Entlassungsgrund anzugeben ist. Landsfremde (Abschnitt III unter II A b) werden durch das Kommando dem Bezirksamte Daresjalam überwiesen.

V. Strafdienst.

Bei dem Strafdienst ist darauf zu achten, daß durch ihn die Disziplin nicht geschädigt wird. Als Strafdienst eignen sich besonders Strafwatchen und Beaufsichtigung von Arbeitsdienst außer der Reihe, Aufenthalt auf der Wache während der freien Zeit, Strafexerzieren, Strafrapporte, Arbeitsdienst. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1914 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. September 1910 außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1914.

Der Reichszangler.

Zu Vertretung:

Solf.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen, betr. Beförderung von Leichen.

Vom 27. Juni 1913.

(Aml. Anz. für DOA. 1913, Nr. 33, S. 92.)

Die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 25. September 1906, L. G. S. 295,**) zu den „Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906“ (Kol. Bl. S. 216) werden auf Grund der mir durch die Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, vom 9. April 1906 (Kol. Bl. S. 215) erteilten Ermächtigung in der Weise geändert, daß im § 1 an die Stelle der Worte: „durch die Küstenbezirksämter“ die Worte zu setzen sind: „durch die Bezirksämter, Militärstationen und Konsidenturen“.

Daresjalam, den 27. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

*) Über Akteigentatnehmung usw. siehe L. und V. D. § 12 bzw. Anlage.

***) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1907, S. 234.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Haustieren aus Ägypten, Aethiopien und Somaliland.

Vom 10. Februar 1914.

(Amtl. Anz. für DOA. 1914, Nr. 11, S. 21.)

Das durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1912 (A. Anz. S. 129) erlassene Verbot einer Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Kamelen aus Ägypten, Aethiopien und dem Somaliland wird hiermit aufgehoben.

Dares-Salam, den 10. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage:

Schmid.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun über die Jagd auf Gorillas.

Vom 27. Dezember 1913.

(Amtsbl. f. Kamerun 1914, Nr. 4, S. 16.)

Diejenigen Bezirksämter und Stationen, in deren Bezirken der Gorilla durch sein Auftreten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet, erhalten die Befugnis, Gorillas, soweit die Umstände dies erfordern, abzuschießen zu lassen.

Die Decken und Skelette sind, soweit möglich, zu präparieren und an das Gouvernement einzuliefern. Wegen des Präparierens der Skelette wird auf die nachstehend abgedruckte „Anweisung zur wissenschaftlichen Verwertung erlegter Gorillas“ von Dr. E. Reichenow hingewiesen.

Entstehende Kosten sind bei Kapitel 1 Titel 14 „Forstbetrieb“ zu verrechnen.

Aber jeden erfolgten Abschluß ist unverzüglich hierher Bericht zu erstatten.

Buea, den 27. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.:

Full.

Anweisung zur wissenschaftlichen Verwertung erlegter Gorilla.

Von Dr. E. Reichenow, Schlaftraumenlager Njoshöhe.

Bevor man mit der Präparation eines erlegten Gorilla beginnt, empfiehlt es sich, einige Körpermaße festzustellen: Halsumfang, Brustumfang, Brustdurchmesser nach Breite und Tiefe, Bauchumfang, Umfang der Oberextremität dicht am Handgelenk, Länge vom Scheitel bis zum After. Wenn das vollständige Knochengesamtheit bewahrt wird, sind die Maße 3. T. unnötig. Wenn möglich, ist auch das Gewicht des Tieres anzugeben.

1. Fell. Das Abziehen und Konservieren des Felles ist so schnell wie möglich nach dem Tode des Tieres auszuführen, da die oberen Hautschichten bald nach dem Tode sich auflösen beginnen.

Man führt einen Schnitt vom Hinterkopf in der Mittellinie des Rückens am After vorbei, ohne die Afteröffnung zu durchschneiden, bis zum Nabel (zwischen After und Geschlechtsorganen); von hier aus weiter auf der Hinterseite der Beine durch die Kniekehle zur Ferse und die Fußsohle entlang. Weitere Schnitte legt man von der Schnittstelle am Nabel in der Höhe der Schulter längs der Hinterseite der Arme bis über die Handflächen. Die Haut wird nun vollständig vom Rumpfe gelöst; es dürfen keine Knochen mit ihr in Verbindung bleiben mit Ausnahme des letzten Fingers und Zeigefingers, das im Gelenk von dem übrigen Knochengesamtheit getrennt wird. Finger und Zehen müssen beim Abziehen gepalstet werden. Beim Abziehen des Kopfes ist der Gehörgang möglichst dicht am Schädel zu durchschneiden sowie darauf zu achten, daß die Augenlider, Wimpern und die äußerlich sichtbaren Teile der Nasenschleimhaut am Fell gut erhalten bleiben. Die nach innen umgeschlagenen Hautteile werden nach beendetem Abziehen auf der Innenseite möglichst tief gepalstet, damit die später aufzutragenden Erhaltungsstoffe überall einwirken können. Von der Haut werden alle Fleckflecken und Fettreste sowie möglichst viel Unterhaut-Bindegewebe entfernt; vor allem dürfen nirgendwo Spuren von Fett zurückbleiben. Das Fell wird hierauf gründlich — am besten in liegendem Wasser — gereinigt. Man läßt das Wasser ablaufen und reibt das Fell auf der ganzen Innenseite, an den schwach behaarten und nackten Stellen (Gesicht, Hände, Füße) auch auf der Außenseite, mit einem Gemisch von zwei Teilen Alaun und einem Teile Kochsalz ein. Insbesondere sind die Ohren, die zuvor von innen zu walten und nach innen umzufüllen sind, gründlich außen und innen einzureiben. Es empfiehlt sich, dieses Gerben des Felles nach etwa zwölf Stunden noch einmal zu wiederholen.

Mit dem Fell gut durchgerührt, so daß keine frisch erscheinenden roten Stellen mehr vorhanden sind, so wird es abgetrocknet und in feuchtem Zustande vergisfet. Man bestreicht mit arsenikfreiem Stali, in



Wasser gelöst, die ganze Innenseite der Haut sowie äußerlich die nackten Teile der Gliedmaßen und des Gesichts. Mercurofluorid soll bei der Friemilchse vorzuziehen, da man diese nicht äußerlich anwenden kann. Das vergiftete Fell wird an einem luftigen, aber schattigen Orte getrocknet.

Die dauernde Aufbewahrung des Fells in einer gesättigten Ammoniumsulfatlösung ist nicht zu empfehlen.

2. Knochengeriät. Von den Knochen entfernt man die Muskeln: läßt aber die einzelnen Knochen verbindenden Bänder unverletzt, damit die Knochen im Zusammenhange bleiben. Es wird dadurch vermieden, daß kleinere Knochen verloren gehen. Durch das Fehlen eines einzigen Knochens wird das Felleit erheblich entwertet. Es ist nicht nötig, die Knochen sauber abzuwaschen. Man legt das Knochengeriät ein bis zwei Tage in Wasser und läßt es dann trocknen. Ist die Aufbewahrung des ganzen Knochengeriäts nicht möglich, so ist unbedingt der Schädel aufzubehalten, da das Fell ohne ihn an Wert verliert. Beim Schädel ist darauf zu achten, daß keine Zähne verloren gehen.

3. Organe. Wenn es möglich ist, auch innere Organe (Herz und Lunge, Leber, Milz, Nieren, Geschlechtsorgane) aufzubewahren, wird hierzu am besten eine Mischung von Formol (sein Teil der künftigen Lösung auf neun Teile Wasser) und 95prozentigem Alkohol zu gleichen Teilen verwendet. Jede der beiden Flüssigkeiten kann auch allein angewandt werden. Man nehme reichliche Konservierungsflüssigkeit und erneuere sie einmal nach einigen Tagen. Bei weiblichen Tieren ist stets nach Embryonen zu suchen, die mit den sie umhüllenden Eihäuten zu konservieren sind. Größere Embryonen müssen aufgeschnitten werden, damit die Konservierungsflüssigkeit besser eindringt.

4. Haut. Zur Stärkung der Frage, ob der Gorilla Träger von Krankheitskeimern des Menschen (Malaria, Schlafkrankheit, Filariose) ist, sind Blutpräparate, sowohl dünne Ausstriche als auch dicke Tropfenpräparate herzustellen. Aber die Technik möge man sich bei dem zuständigen Regierungsarzte unterrichten. Blutpräparate bittet der Mutterzeichner ihm zuzusenden.

5. Schmarotzer. Auf dem Fell gefundene Nöbe, Läuse, Milben oder Zersetzer sowie Parasiten der inneren Organe, insbesondere auch des Darms, hebe man in Alkohol auf.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Abänderung der Verordnung, betr. den Zolltarif für das Schutzgebiet Togo vom 24. März 1910.*)

Vom 9. Januar 1914.

(Amtsbl. für Togo 1914, Nr. 3, S. 201.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Nummer 12 des Zolltarifs B. Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände vom 24. März 1910 erhält folgende Fassung:
Maschinen aller Art, auch Wasserpumpen, fertige Ernt- und Zubehöerteile dazu, ausgenommen Näh-, Schreib-, Rechen- und Sprechmaschinen, Wagen (Wiegengeräte), Wasch- und Bringmaschinen, Fleischhack-, Speiseeis- und Messerpuhmaschinen. Landwirtschaftliche Geräte, einschließlich Geräte für Zuchtzwecke.

Der Zolltarif vom 24. März 1910 erhält unter B. Nummer 14 folgenden Zusatz:

Kraftwagen und Krafttraber aller Art, fertige Ernteteile dazu sowie Zubehör, das zum Betriebe von Kraftwagen und Krafttrabern erforderlich ist und sich ausschließlich zur Verwendung beim Betriebe und der Instandhaltung dieser Fahrzeuge eignet, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1913 ab.

Lome, den 9. Januar 1914.

Der Gouverneur.
Herzog zu Mecklenburg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Verordnung über die Besteuerung des Grundeigentums vom 19. März 1909.**)

Vom 24. November 1913.

(Amtsbl. f. DSWA. 1913, Nr. 25, S. 428.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1909, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, Nr. 14, S. 617 ff.

**) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, Nr. 10, S. 479 ff.

Einziger Paragraph.

§ 5 der Verordnung vom 19. März 1909, betreffend die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet, erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Mit Zustimmung des Gouverneurs kann an Stelle der baren Grundsteuer Land in gleichem Werte in Zahlung genommen werden.“

Windhut, den 24. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seig.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Zuständigkeit bei Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen.

Vom 13. Dezember 1913.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 1, S. 2.)

Auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), der §§ 19, 20, 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213),*) der §§ 1 und 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283)**) in Verbindung mit Artikel 120 des Einführungsgesetzes zum BGB. (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 604), § 83 der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 754), Artikel 20 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Ges.-Samml. 1899, S. 307) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers mit sofortiger Wirkung bestimmt, was folgt:

„Zur Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen für die kostenfreie Abschreibung von Grundstücken im Grundbuch (Landregister), die in den im Schutzgebiet geltenden preussischen Gesetzen vom 3. März 1850 (Ges. Samml. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (Ges. Samml. S. 384) und vom 15. Juli 1890 (Ges. Samml. S. 226) vorgesehen ist, sind die Bezirks- und selbständigen Distriktsämter zuständig. Sie sind auch befugt, bei unentgeltlicher Veräußerung von Grundstücken zu öffentlichen Zwecken zu bescheinigen, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen ist.“

Windhut, den 13. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seig.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. vorläufige Änderung einzelner Bestimmungen der Kolonialbahn-Verkehrsordnung sowie Befreiung der Strecke Swakopmund—Jakalswater—Karibib, der Anschlußbahn Rehoboth Bf.—Rehoboth Ort und der Stadtgleise in Swakopmund, Windhuk und Lüderitzbucht von dieser Verordnung.

Vom 13. Januar 1914.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 2, S. 23.)

Auf Grund der §§ 1 und 2, Ziffer 2 und 3, und 79, Ziffer 5, der Kolonialbahn-Verkehrsordnung vom 1. Juli 1913 (Kol. Bl. 1913, S. 179) wird mit Zustimmung des Reichs-Kolonialamts bestimmt:

a) Die Eisenbahnstrecke Swakopmund—Jakalswater—Karibib, die Anschlußbahn Rehoboth Bahnhof—Rehoboth Ort und die Stadtgleise in Swakopmund, Windhuk und Lüderitzbucht bleiben von den Bestimmungen der Kolonialbahn-Verkehrsordnung vom 1. Juli 1913 befreit.

b) (Zu § 48 Ziffer 7 zweiter Absatz der KVO.) Auf den Bahnstrecken des Schutzgebiets kann bei Sendungen von Schlachtvieh in Wagenladungen bis auf weiteres von der Weigabe eines Begleiters nach dem Ermessen der Eisenbahn abgesehen werden.

*) Vgl. „D. Stof. Bl.“ 1900, S. 356 ff.

**) Vgl. „D. Stof. Bl.“ 1902, S. 563 ff.



e) (Zum fünften Satz des § 50 Ziffer 1 und zweiten Satz des § 79 Ziffer 5 der KVO.) Eine Benachrichtigung der Empfänger von der Ankunft von Tieren und Gütern kann nur verlangt werden, wenn die Empfänger innerhalb eines Umkreises von 2 km von der besetzten Eisenbahnstation wohnen.

d) (Zu § 63 Ziffer 1 Absatz 2.) Der Umkreis, bei dem die Annahme von Gütern an außerhalb wohnende Empfänger abgelehnt werden kann, wird von 6 auf 2 km eingeschränkt.

Die Bestimmungen unter a und b treten sofort, die übrigen zwei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Windhuf, den 13. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage:

Hintrager.

Geschäftsordnung des Gouverneurs von Samoa für den Betrieb des Regierungs- krankenhauses und der Poliklinik in Apia.

Vom 27. Dezember 1913.

(Samoan. Gov. Bl. 1914, Bd. V, Nr. 1, S. 3 ff.)

§ 1. Das Regierungskrankenhaus bildet eine Dienststelle des Gouvernements. Es umfaßt:

1. das Europäer-Krankenhaus,
2. das Eingeborenen-Krankenhaus,
3. die Poliklinik und die Apotheke.

§ 2. Vorsteher des Regierungskrankenhauses ist der vom Gouverneur bestimmte Regierungsarzt (leitender Regierungsarzt), der für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung verantwortlich ist.

§ 3. Der leitende Regierungsarzt ist Vorgesetzter des gesamten weißen und farbigen Personals. Sein dienstliches Verhältnis zu anderen Regierungsärzten bestimmt im Einzelfalle der Kaiserliche Gouverneur. Er ist zugleich der ordinierende Arzt des Krankenhauses. Wird eine Abteilung des Krankenhauses einem anderen Regierungsarzte zwecks selbständiger Behandlung der Kranken übertragen, so ist dieser dem leitenden Regierungsarzte zur Befolgung der Dienstvorschriften und der Hausordnung im allgemeinen Dienstinteresse verpflichtet. Wird ihm weißes Pflegepersonal zugeteilt, so ist dieses ihm unbeschadet der Vorgesetztenrechte des Leiters Gehorsam schuldig.

§ 4. Unter Leitung des Vorstehers nimmt der Krankenhausverwalter die wirtschaftliche Verwaltung des Krankenhauses — wo er auch Wohnung erhält — wahr. Er untersteht dem leitenden Regierungsarzte (Vorsteher), bei dem er auch persönliche Anträge und etwaige Beschwerden vorzubringen hat. Ihm ist das gesamte farbige Personal unterstellt. Er führt das Verwaltungsbüreau, die Wäcker, die Kasse, den wirtschaftlichen Betrieb sowie die Inventar- und Materialverwaltung.

§ 5. Den Ärzten der Kaiserlichen Marine und den in Samoa ansässigen Ärzten ist es gestattet, die aus ihrer Behandlung dem Regierungskrankenhaus überwiesenen Kranken nach vorheriger Mitteilung an den Leiter daselbst weiterzubehandeln.

§ 6. Die Krankenschwestern vom Roten Kreuz haben den Anordnungen des Gouvernements und des Hospitalleiters Folge zu leisten.

Die Krankenschwestern vom Roten Kreuz haben freie Wohnung, freie Verpflegung einschließlich alkoholfreier Getränke und freie Wäsche, daneben eine vom Gouvernement festgesetzte Getränkeentschädigung. Die bei Empfang von Privatbesuchen etwa zur Verabreichung gelangenden Getränke und Mahlzeiten dürfen nur auf Kosten der den Privatbesuch empfangenden Schwester verabsolgt werden.

Die Krankenschwestern dürfen ohne Erlaubnis des Regierungsarztes nach 9 Uhr abends keine Privatbesuche mehr empfangen. Aberhaupt darf durch Empfangen von Privatbesuchen keinerlei Störung der Ruhe und des Dienstes eintreten. Aus besonderen Anlässen kann der leitende Arzt den Empfang von Privatbesuchen durch die Krankenschwestern ganz untersagen.

Den Krankenschwestern ist es ebenso wie dem gesamten anderen Personal des Regierungskrankenhauses unbedingt untersagt, ohne Anordnung des leitenden Arztes Medikamente und Verbandstoffe abzugeben.

Die Verteilung der Geschäfte auf die Krankenschwestern ist Sache des leitenden Regierungsarztes.

Die Krankenschwestern können auch zu schriftlichen Arbeiten, soweit sie sich auf die amtliche Tätigkeit des Regierungsarztes und auf die Verwaltung des Krankenhauses beziehen, herangezogen werden.

Mit Genehmigung des leitenden Regierungsarztes dürfen Krankenschwestern Krankenpflege auch außerhalb des Hospitals ausüben. Privatpersonen haben in solchen Fällen neben freier Verpflegung für die Krankenschwester und freier Hin- und Rückbeförderung zwischen Wohnung und Hospital eine Gebühr von 5 *M* für den Tag an das Gouvernement zu zahlen. Handelt es sich um die Leitung von Entbindungen, so beträgt diese Gebühr 25 *M* für den ersten und 3 *M* für jeden weiteren Besuch bei der Wöchnerin.

§ 7. Über die Aufnahme Kranker in das Regierungskrankenhaus und die Dauer ihres Aufenthaltes entscheidet der leitende Regierungsarzt.

§ 8. Für die Aufnahme von Europäern und Halbweißen in das Regierungskrankenhaus sind drei Klassen eingerichtet. Innerhalb der einzelnen Klassen werden die Kosten für ärztliches Honorar und für die Verpflegung einschließlich der Arzneiverpflegung geondert erhoben. In die Verpflegungskosten sind eingegriffen: Zimmer, Beföstigung, Krankenpflege, ärztlich besonders verordnete Getränke, Bettwäsche, Beleuchtung, Bedienung und, soweit erforderlich, Krankenwäsche.

Ärztlich nicht verordnete Getränke können gegen Erstattung der Selbstkosten von der Verwaltung aus ihren Beständen abgegeben werden.

§ 9. Die Einrichtung der einzelnen Klassen des Europäer-Krankenhauses unterscheidet sich folgendermaßen:

- I. Klasse Zimmer mit einem Bett,
- II. = Zimmer mit zwei Betten,
- III. = Krankenfaal.

Wöchnerinnen sind nur in die I. Klasse aufzunehmen. Abgesehen von diesem Falle ist für die Aufnahme in die I. oder II. Klasse wöchentliche Vorausbezahlung oder Stellung einer Sicherheit zu leisten. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung wird der Kranke in die III. Klasse aufgenommen.

Bei Aufnahme mittelloser Kranker ist sobald als möglich festzustellen, wem die Unterhaltspflicht zur Last fällt. Wünsche, betreffend Wahl der Zimmer, werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die Zweckmäßigkeit der Zuweisung der einzelnen Zimmer entscheidet jedoch der leitende Arzt.

Gemeingefährliche Geisteskranke, Betrunkene und Strafgefangene sind von der Aufnahme ins Europäer-Krankenhaus ausgeschlossen. Sie werden im Notfalle anderweit auf dem Krankenhausgrundstücke untergebracht.

Nach dem Ermessen des leitenden Regierungsarztes können auch Farbige in besonderen Fällen vorübergehende Aufnahme im Europäer-Krankenhaus finden.

In das Eingeborenen-Krankenhaus werden aufgenommen: Samoaner und andere Farbige, die diesen gleichzuachten sind.

In das Chinesen-Krankenhaus werden nur Chinesen aufgenommen, zu deren ärztlicher Versorgung das Gouvernement als Arbeitgeber oder sonst sich verpflichtet erachtet.

§ 10. Die Verpflegungskosten und das ärztliche Honorar für die einzelnen Klassen betragen täglich:

Europäer-Krankenhaus.			Eingeborenen-Krankenhaus.	
Klasse	Ärztliches Honorar	Verpflegungskosten	Ärztliches Honorar	Verpflegungskosten
I.	4 <i>M</i>	12 <i>M</i>	frei	1,50 <i>M</i> ohne Beföstigung 1,- <i>M</i>
II.	2 <i>M</i>	10 <i>M</i>	Chinesen-Krankenhaus.	
III.	frei	6 <i>M</i>	Ärztliches Honorar	Verpflegungskosten
			frei	2,50 <i>M</i>



Bei Berechnung von Verpflegungskosten und Honorar wird der Tag der Aufnahme nicht, wohl aber der Tag der Entlassung voll mitgezählt.

§ 11. Besondere Vergünstigungen treten ein:

Europäer-Krankenhaus.

Bezeichnung der Person	Ärztliches Honorar	Verpflegungskosten
1. Weiße Beamte des Gouvernements	frei	frei
2. Sonstige Angestellte des Gouvernements auf Grund besonderer Anordnung des kaiserlichen Gouverneurs	frei	frei
3. Sonstige weiße Beamte des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaates oder eines deutschen Gouvernements, die sich dienstlich im Schutzgebiete aufhalten. Angehörige der kaiserlichen Marine und des Oberintendantur	frei	Satz der nächst einfacheren Klasse; in III. Klasse $\frac{2}{3}$ des Satzes
4. Familienmitglieder von 1 und 3	frei	desgl.
5. Unbemittelte Weiße auf Grund besonderer Anordnung des kaiserlichen Gouverneurs	frei	frei

Eingeborenen- und Chinesen-Krankenhaus.

Bezeichnung der Person	Ärztliches Honorar	Verpflegungskosten
1. Angestellte und Arbeiter des Gouvernements sowie sonstige Farbige auf Grund besonderer Anordnung des kaiserlichen Gouverneurs	frei	frei
2. Strafgefangene und Untersuchungsfangene	frei	frei

§ 12. Außer Honorar und Verpflegungskosten sind zu entrichten:

A) An das Gouvernement:

1. Für Operationen mit Narkose im Operationshause: 20 M.; für solche in der Poliklinik: 10 M.
2. Für eine normale Entbindung: 20 M.

B) Besonderes erhöhtes Honorar bei Vornahme von Operationen, die über den Rahmen eines einfachen chirurgischen Eingriffs hinausgehen, an die beteiligten Ärzte.

§ 13. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte der Verpflegungskosten. Gesunde dürfen in das Krankenhaus nur auf Anordnung des Gouverneurs aufgenommen und verpflegt werden. Sie entrichten stets den Verpflegungssatz der I. Klasse.

Beamte, die, ohne krank zu sein, in dienstlicher Eigenschaft im Hospital wohnen oder verpflegt werden, haben dafür 5 M. für den Tag zu zahlen oder, falls es sich um einzelne Mahlzeiten handelt: Frühstück 1 M., Mittagessen 2 M., Abendessen 2 M.

Dieselben niedrigen Ausnahmefälle sind zu berechnen, falls an angehörige Besucher von Patienten mit Genehmigung des leitenden Arztes einzelne Mahlzeiten verabfolgt werden.

§ 14. Bei sehr umfangreichen Verbänden kann für Verbandstoffe ein vom leitenden Arzt festzusetzender Betrag besonders erhoben werden.

§ 15. Die Kranken des Europäer-Krankenhauses haben ihre Leibwäsche selbst mitzubringen. Sie kann auf Wunsch im Hospital gegen Entgelt gewaschen werden.

Sämtliche Kranken haben sich den Anordnungen des leitenden Arztes und der Krankenschwestern zu fügen.

Das Rauchen in den Krankenzimmern ohne Erlaubnis des leitenden Arztes ist unterjagt.

Welt und Hospital zu verlassen, ist den Kranken nur nach ausdrücklicher Anordnung oder mit Genehmigung des leitenden Arztes gestattet.



Getränke jeglicher Art, Nahrungsmittel und Arzneien dürfen ohne die Genehmigung oder Anordnung des leitenden Arztes in das Hospital nicht eingeführt werden.

Das eigenmächtige Betreten der Privaträume des Hospitals, insbesondere der Apotheke, Laboratorien und Operationsräume, ist nicht gestattet.

Das Mitbringen von weißer oder farbiger Dienerschaft ist nur mit Genehmigung des leitenden Arztes gestattet. Schlafgelegenheit für diese wird nach Möglichkeit frei gewährt. Für die Beföstigung sind die für angehörige Besucher (§ 13 letzter Absatz) vorgeschriebenen Sätze zu entrichten. Kranke, die ausgehen dürfen, haben die für die Mahlzeiten angelegten Stunden innezuhalten; zu anderen Zeiten werden Speisen nur auf ärztliche Verordnung verabfolgt.

Von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens müssen sich alle Kranken im Hause befinden, von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens haben sich die Kranken in ihren Zimmern aufzuhalten, soweit nicht der leitende Arzt etwas anderes gestattet.

§ 16. Besuchsstunden sind werktäglich von 4 bis 6 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 vormittags und von 4 bis 6 nachmittags. Außerhalb dieser Stunden dürfen Kranke nur mit Genehmigung des leitenden Arztes besucht werden. Fuhrwerke und Pferde der Besucher dürfen auf dem Platz vor dem Europäer-Hospital nicht angebunden werden.

Besucher der Kranken erhalten alkoholische Getränke nicht verabfolgt.

Gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Besuchsfreiheit hat der leitende Arzt einzuschreiten.

§ 17. In der öffentlichen Sprechstunde (Poliklinik) sind für die Behandlung folgende Sätze in bar zu erheben:

1. Von Europäern des Schutzgebietes, Halbweißen und ihnen Gleichgestellten für den ersten Besuch einschließlich Verband oder Arzneimittel 4 *M.*, für jeden folgenden Besuch 2 *M.*.
2. Von Eingeborenen für das gleiche 2 *M.* bzw. 1 *M.*.
3. Im Schutzgebiet nicht anässige Europäer zahlen für die Einzelkonsultation 6 *M.*.

Für besonders umfangreiche Verbände kann ein angemessener Satz besonders berechnet werden. Für Operationen, die über den Rahmen eines einfachen chirurgischen Eingriffs hinausgehen, können die Regierungsurzte erhöhtes Honorar beanspruchen.

§ 18. Freie ärztliche Behandlung in der Poliklinik erhalten:

1. Die weißen und halbweißen Angestellten des Kaiserlichen Gouvernements, der Postverwaltung und Angehörige der Kaiserlichen Marine.
2. Die Familienangehörigen der unter 1. genannten.
3. Die eingeborenen Angestellten des Kaiserlichen Gouvernements und der Postverwaltung.
4. Straf- und Untersuchungsgefangene.
5. Personen, denen von der örtlichen Verwaltungsbehörde bescheinigt ist, daß sie arm und ohne Verdienstmöglichkeit sind, oder die den Regierungsurzten als solche bekannt sind.
6. Die zu Zwecken der Quarantäne oder auf Anordnung der Verwaltungsbehörde zu behandelnden Personen.

§ 19. Für die rechtzeitige Einziehung der fälligen Gebühren ist in erster Linie der Krankenhausverwalter verantwortlich. Er hat die eingekommenen Gelder, spätestens sobald ihre Summe 100 *M.* erreicht, an die Gouvernements-Hauptkasse abzuliefern. Die in der Einnahme enthaltenen ärztlichen Honorare sind in die vierteljährlichen Einnahmefolgnachweisungen nicht mit aufzunehmen.

Die Gouvernements-Hauptkasse führt die ärztlichen Honorare, soweit sie ihr eingeliefert sind, vierteljährlich an den liquidierenden Regierungsurzt ab.

§ 20. Bewußtlos in das Regierungskrankenhaus aufgenommenen Kranken sind Geld und Wertgegenstände durch den Krankenhausverwalter in Gegenwart eines weißen Zeugen abzunehmen. Daß über die Handlung aufzunehmende Protokoll ist dem leitenden Regierungsurzten vorzulegen und nebst den abgenommenen Gegenständen aufzubewahren.

§ 21. Von Todesfällen im Regierungskrankenhaus ist dem Bezirksamte, von Todesfällen Weißer außerdem dem Bezirksgerichte sofort schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 22. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Am gleichen Tage tritt der Erlaß vom 25. April 1905, betreffend den Betrieb des Regierungshospitals (Gouv. Bl. Bd. III, Nr. 42), außer Kraft.

Apia, den 27. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schluß.



Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Samoa zur Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911.*)

Vom 29. Dezember 1913.

(Samoa, Gov. Bl. 1914, Bd. V, Nr. 2, S. 11 ff.)

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

Hausapotheken.

§ 1. Befinden sich innerhalb des Stadtbezirks Apia Hausapotheken der in § 7 Abs. 2 der Verordnung des Reichskanzlers bezeichneten Art, so dürfen von diesen Medikamente nur zum sofortigen Gebrauch abgegeben werden.

Der Gouverneur ist befugt anzuordnen, daß in den Hausapotheken auch die Arzneimittel der Tabelle B und C des deutschen Arzneibuches oder nur bestimmte Arten solcher Arzneimittel gehalten werden dürfen.

§ 2. Die zum Betriebe von Hausapotheken gemäß § 7 der Reichskanzlerverordnung erforderliche schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs ist für sämtliche derartige Apotheken bis zum 31. Januar 1914 einzuholen, und zwar unter Angabe der Persönlichkeit, die zur Abgabe von Arzneimitteln ermächtigt werden soll.

§ 3. Die in bereits bestehenden Hausapotheken zur Zeit vorhandenen Arzneimittel, die den Anforderungen des deutschen Arzneibuches nicht genügen, dürfen bis zum 30. Juni 1914 verwendet werden.

Berechnung der Arzneipreise.

§ 4. Für die Berechnung von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im Deutschen Reich geltende Arzneitaxe mit einem Aufschlag von 150 v. H., bei spiritushaltigen Präparaten 200 v. H. zugrunde zu legen. Für die Anfertigung von Medikamenten in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf der Aufschlag um weitere 50 v. H. erhöht werden.

§ 5. Die Berechnung von fertig aus Deutschland bezogenen bzw. fabrikmäßig hier im Lande hergestellten Arzneimitteltabletten sowie anderer Mittel, für die Preise in der Taxe nicht besonders ausgeworfen sind, hat in folgender Weise zu geschehen: Unter Zugrundelegung der Engros-Einkaufspreise ist gemäß der in der Taxe ausgeführten Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise ein den Taxebestimmungen entsprechender Preis festzustellen und durch Hinzurechnung des zulässigen Aufschlages der Verkaufspreis zu ermitteln.

Bei Abgabe von Tabletten hat diese Art der Preisfestsetzung, d. h. ohne Anrechnung von Rezepturkosten, immer zu erfolgen, wenn es sich um Dispensation von 50 oder mehr Tabletten gleicher Art auf einmal handelt.

Kleinere Mengen dürfen nach den Grundsätzen für die Berechnung der Arzneipreise berechnet werden.

§ 6. Bei Abgabe von Arzneimitteln an Eingeborenen-Polikliniken ist höchstens ein Aufschlag von 75 v. H. zulässig.

Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

§ 7. Die Vorschriften, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898) treten gemäß der Reichskanzlerverordnung in Kraft. Der Gouverneur ist jedoch befugt zu gestatten, daß zur Erleichterung des Arzneimittelverkehrs folgende starkwirkende Arzneimittel seitens bestimmter Apotheken oder Zweigapotheken auch ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen:

1. Acidum tannicum cum Opio in Tabletten,
2. Hydrargyrum chloratum " "
3. " bichloratum " "

*) Vgl. „Z. Stof. W.“ 1911, Nr. 2, S. 41 ff.

4. Migraenin (oder Erjaß) in Tabletten,
5. Pulvis Jpecacuanhae opiatas " " "
6. Pyrazolonum phenyldimethylieum (Antipyrin) in Tabletten,
7. Sulfonal in Tabletten,
8. Jodkalium,
9. Phenocoll,
10. Phenacetin,
11. Antifebrin,
12. Pyramidon,
13. Veronal,
14. Acidum chromicum,
15. Acidum trichloracetieum.

Sublimattabletten dürfen jedoch nur gegen Giftschein verabfolgt werden.

§ 8. Auf eine genaue und sorgfältige Bezeichnung der genannten Arzneimittel ist bei der Abgabe besonders Gewicht zu legen.

Ärztliche Besichtigung der Apotheken und Hausapotheken.

§ 9. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, bei Besichtigungen der Apotheken dem Regierungsarzte oder sonstigen Bevollmächtigten des Gouvernements bereitwillig entgegenzukommen und berechtigten Forderungen desselben zu entsprechen.

§ 10. Für die Besichtigung der Hausapotheken ist § 37 der Apothekenbetriebsordnung maßgebend.

§ 11. Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1914 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Bestimmungen der im Anschlusse hieran veröffentlichten Apothekenbetriebsordnung und Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 29. Dezember 1913, in Kraft.

Apia, den 29. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Schulz.

Apothekenbetriebsordnung für Samoa.

A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschosse befindlichen Dffizin,
2. den Vorratsräumen,
3. dem Laboratorium.

Zämtliche Räumlichkeiten sollen verschließbar sein und nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfang entsprechen. Sie sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu halten.

§ 2. Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muß außen mit der Bezeichnung „Apotheke“ und neben dem Eingange mit einer für die Apotheke bestimmten Knochloche versehen sein.

1. Die Dffizin.

§ 3. Die Dffizin soll trocken, leicht lüftbar und hell, mit Rezeptier- und Handverkaufstisch sowie mit den erforderlichen Barengestellen ausgestattet sein, deren oberer Teil offene Reichen für die Standgefäße bietet, während der untere Schranke oder Schiebefasten aus geruchlosem Holze enthält, welche letztere in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die Dffizin ist abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptiertische, gut zu erhellen.

§ 4. Der Rezeptiertisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, mindestens mit einer feinen Trierwaage bis zu 1000 g Tragkraft, mehrere Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräten ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder in sonst geeigneter Weise getrennt und gegen das Publikum abgeperrt sein.

§ 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptiertisches sein kann, ist mit eigenen Wagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräten auszustatten; derselbe soll ebenfalls eine leicht zu reinigende Platte haben.

§ 6. Für die Rezeptur sind mindestens folgende Geräte erforderlich:
vier Porzellammörser (Messingmörser sind daneben zulässig),
ein Normal-Tropenzähler,
zwei Porzellanlabennmörser,

je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Morphinum, Jodoformium, eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Willenmaichine, letztere für die Mittel der Tabelle B des Arzneibuches bestimmt, mit „Gift“ bezeichnet, ein Handdampföcher mit je einer Infundierbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Holtervorrichtungen,

außerdem Pulvergeschiffen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Morphinum und Jodoformium, endlich die erforderlichen Gefäße, Kräftchen usw. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräten, sowie mit Wagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Offizin oder in einem Nebenraume (Laboratorium) ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, vergintem Blech, getuchtem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Die Arzneibehältnisse sind in den durch den Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 1896 bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuches inhaltsgemäß in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lödliche Papieretiquetten mit Druck- oder deutlicher Schrift sind zulässig.

Für die Standgefäße der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radierte Schrift statthaft. Sämtliche Behältnisse und Verpackungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältnis darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in geteilten Kräften oder in Kräften mit einzeln bezeichneter Einzagefäßen von geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerfeinert) aufbewahrt werden. Papierbeutel als Einlagen in Kräften sind unstatthaft.

Auf Arzneimittel, welche zur schnelleren Abgabe verpackt in ordnungsmäßigen Behältnissen aufbewahrt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Arzneispezialitäten dürfen nur dann gemeinsam in Schränken oder Schiebekästen aufbewahrt werden, wenn sie in abgetheilten Packungen sich befinden, einzeln bezeichnet, sowie ordnungsmäßig und überdichtlich aufgestellt sind. Eine äußere Bezeichnung der Schränke oder Schiebekästen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuches), sowie alle dort nicht bezeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneisteller gehört, dürfen in der Offizin oder in einem geeigneten Nebenraum in kleinen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Behältnisse vorrätig gehalten werden. Unter der äußeren Tür derselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls vorzeigbare Abteilungen (Schränken oder zum Verschließen eingerichtete Schließfächer), je eine zur Aufnahme der Alcoloida, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenika und Mercutialia sich befinden. Die Türen dieser Abteilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

Zu diesem Giftbehältnis oder in einem besonderen Kräftchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräte, mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; diese sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und nach dem Gebrauche sorgfältig zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältnis ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuches), sowie alle dort nicht bezeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Arealgestelle unterzubringen.

§ 12. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen, Tabletten) sind in der Offizin gesondert aufzubewahren. Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Teil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Teilen Zucker,

2. Lösungen von 1 Teil dieser Salze in 40 Teilen:

- a) aqua destillata,
- b) aqua amygdalarum amararum.

3. Tabletten,

4. Injektionen in Ampullen.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorchriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingegrabener oder Schrift auf weißen Schilder tragen.

Es ist verboten, abgeteilt Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum oder — abzugeben von Abs. 2 Nr. 1 dieses Paragraphen — Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätig zu halten.

§ 13. Lösungen von Extracten mit Ausnahme der narcotischen, abgeteilt Pulver für die Rezeptur, fertige Abkochungen, Aufgüsse, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätig gehalten werden.

Salzlösungen vorrätig zu halten, ist gestattet, wenn die gelöste Substanz nicht zerlegbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältnis ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind ordnungsmäßig aufzubewahren.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluß leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuches, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, daß sie in tadellosem Zustande

bleiben; narctische und aromatische Pflanzenteile sollen in gut schließenden Behältnissen, Zodoformium mit den bezeichneten Dispensiergeräten nebst Waage gesondert untergebracht werden.

§ 15. Die Stenogefäße und Schiebefäßen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Räume zur Aufbewahrung der vorrätigen Arzneimittel.

§ 16. Die Vorratsräume sind so einzurichten, daß in ihnen alle Arzneimittel sachgemäß aufbewahrt werden können.

§ 17. Die Giftkammer soll sich in dem Vorratsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwändlung haben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muß durch Tageslicht gut erhellt und so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangstür ist an der Außenfläche auf schwarzem Grunde in weißer Schrift mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Tab. V“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeitstisch (Dispensierplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Tür in gleicher Weise, wie die Eingangstür zur Giftkammer zu bezeichnen und außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschrank müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Türen entsprechend bezeichneten Abteilungen für die Vorräte der feinst vorrätig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräte müssen auch hier vorhanden sein. Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorratsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorratsraum belegener, von den Bohrräumen und Wirtschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benützt werden.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können diese in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Schranke in der Giftkammer mit dem zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefäßen usw. aufgestellt werden.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren.

Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dem Giftbehältnis der Offizin aufbewahrt werden kann, so ist eine besondere Giftkammer nicht erforderlich.

Der Phosphor muß im Arzneikeller, und zwar unter Wasser in einer mit Wachsstopfen verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer außen lackierten, bezeichneten Eisenblechtafel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphor Zubereitungen in einer Manerzinnhülle, welche mittels einer eiserne oder mit Eisenblech beschlagene, bezeichnete Tür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuergefähreren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

§ 18. Sofern in einer Apotheke Drogen oder Arzneistoffe selbst zerleinert oder zubereitet werden sollen, sind die im Arzneibuche geforderten Siebe mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeigneter Stelle gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen. Die Verwendung von Sieben aus Kupfer, Messing oder Bronzebrast ist nicht gestattet.

§ 19. Alle Nebenräume sind mit einem Arbeitstisch auszustatten; sie sind außer der Zeit der Benutzung luntlich verschlossen zu halten.

§ 20. Sämtliche Wagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts, müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisiert sein.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorratsräume. Ausgenommen sind die in § 14 für Zodoformium getroffenen Bestimmungen.

§ 22. In jeder Volls- und Zweigapotheke müssen vorhanden sein:

das deutsche Arzneibuch,

die deutsche Arzneitaxe;

die Bestimmungen des Reichsanzlers und des Gouverneurs über das Apothekenwesen in dem Schutzgebiete;

die in einem Altentwurf vereinigten auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Trodenexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Reichs- über die letzte amtliche Reichsordnung;

ein Giftverkaufsbuch nebst Belegen (Giftscheinen);

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehilfen.

Vorstehend bezeichnete Bücher usw. und die Urkunden über die Befähigung, Betrieb- und Besitzberechtigung, und die vorhandenen Recepte sind bei Reichsordnungen auf Erfordern vorzulegen.

3. Das Laboratorium.

§ 23. Das Laboratorium soll nach Größe und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuericher, am Fußboden wasserdicht sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer feinen Dampflock- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausdrückungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenstumpf sowie mit den erforderlichen Wagen und Gewichten ausgestattet sein.

Der Trockenstumpf kann auch an einem anderen Orte aufgestellt werden.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinneten Einsätzen (Platten) sowie ein mit Luftlöchern versehene Schränkchen zur Aufbewahrung der Kollier- und Preßtücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäß anzustellen. Die Kollier- und Preßtücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maßanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräten, nämlich mindestens:

- 1 Stoßben zu 1 Liter,
- 1 " " 500 g,
- 1 " " 100 g Inhalt mit engem Hals und einer Marke,
- 4 Vollsipetten von 5, 10, 20, 25 cem,
- 2 Messipetten zu 5 und 10 cem Inhalt, in 1/10 cem abgeteilt,
- 2 Missetten zu 25 bis 50 cem Inhalt, in 1/10 cem abgeteilt, mit Glasverschluß versehen nebst Stativ,

ferner:

- 1 Scheidetrichter,
- 1 Glaszylinder zu 100 cem Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 cem abgeteilt,
- 2 Uhrgläser mit Membran,
- 1 Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen (z. B. Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),
- 1 Exsikkator,
- 1 Luftbad,
- 1 Siedethermometer,
- mehrere Kapillarrohren,
- Siedebälgen, Messergläser und Reagierzylinder,
- 1 Mikroskop,
- 1 Perforator

sind vorräthig zu halten und sachgemäß in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Für diejenigen Reagentien, welche in einem anderen Mann der Apotheke in gebrauchsfähigem Zustande vorräthig gehalten werden, oder welche bei Bedarf hergestellt werden, sind besondere Gefäße nicht erforderlich.

B. Betrieb.

§ 24. In jeder Voll- oder Zweigapotheke müssen die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Mittel stets vorräthig und alle vorhandenen Mittel von vorchriftsmäßiger Beschaffenheit sein. Dieselben Waren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waren.

§ 25. Der Apothekenvorstand ist für die Güte aller Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuches stattfinden. Die gekauften Mittel sind nach den Bestimmungen des Arzneibuches auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen, bevor sie in Gebrauch genommen werden.

§ 26. Der Apothekenvorstand hat fortlaufend die Arzneistoffe, insbesondere die dem Verderben oder der Zerlegung unterliegenden, sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls durch einwandfreie Waren zu ersetzen.

§ 27. Ärztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sauberkeit und Sorgfalt ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandteile dürfen nicht abgemessen, sondern müssen abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

§ 28. Die Signatur muß in deutscher Sprache deutlich und leserlich enthalten:

- a) die Bezeichnung der verabsprechenden Apotheke,
- b) den Tag der Herstellung der Arznei,
- c) die Gebrauchsanweisung.

Gebrauchsanweisungen in fremder Sprache sind daneben zulässig.

Wenn aus der Verordnung ersichtlich, muß auch der Name des Kranken auf der Signatur vermerkt sein

§ 29. Auf der ärztlichen Verordnung ist sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene Name des Anfertigers und baldigst die Tare leserlich zu vermerken.

§ 30. Wenn der Apotheker in einer ärztlichen Verordnung einen Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften oder einen Irrtum zu finden glaubt, so muß er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Weicht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Regierungsarzt sogleich Anzeige zu machen.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Überschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herabzusetzen und dem Arzte sogleich bald Kenntnis davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Verordnungen dürfen ohne Aufklärung durch den Arzt nicht angefertigt werden. Es ist nicht gestattet, ohne Einverständnis des Arztes für ein vorgeschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 31. Arzneien, welche nicht von approbierten Ärzten, Tierärzten und Zahnärzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn sie lediglich aus solchen Mitteln bestehen, die auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

§ 32. Die in den Apotheken befindlichen ärztlichen Verordnungen dürfen anderen Personen als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder anlässlich einer Revision dem bevollmächtigten Medizinalbeamten weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabsolgt werden.

Der Apothekenvorstand und das pharmazeutische Hilfspersonal darf sich mit der Heilberatung und Selbstbehandlung von Menschen und Tieren nicht befassen. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder besonders eiligen Vorfällen ist dem Apotheker gestattet, mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe die von ihm



für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, daß beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mitteilung davon gemacht werde. Einfache, die Anwendung eines Mittels erläuternde, kurze Anweisungen zu geben, ist gestattet.

Der Apotheker ist befugt, nach Genehmigung durch den Gouverneur Geschäftsstunden festzusetzen. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß auch außerhalb der Geschäftsstunden dringende Rezepte angefertigt werden können. Durch öffentliche Bekanntmachung am Ort und Anschlag in der Apotheke sind die Geschäftsstunden zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jede Beförderung in der Leitung der Apotheke, wenn sie die Dauer von einer Woche übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Gouverneur rechtzeitig anzuzeigen.

Mein Apothekenvorstand darf ohne Genehmigung des Gouverneurs länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht mehr als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden.

§ 33. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, den Eintritt und den Abgang jedes Assistenten unter Beifügung des Zeugnisses über die pharmazeutische Vorprüfung oder der Approbation und bei der Entlassung das Entlassungszeugnis behufs amtlicher Beglaubigung desselben dem Regierungsarzt gleich nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen.

Zweigapotheken.

§ 34. Für eine Zweigapotheke genügt eine vorchriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Distanz mit einem Vorratsraum, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 35. Der Vorstand einer Zweigapotheke ist für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich.

§ 36. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Zweigapotheke erlischt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung einer Vollapotheke am gleichen Ort ohne Entschädigung.

Hausapotheken.

§ 37. Für Hausapotheken ist in einem hellen Räume ein verschließbarer Schrank anzufestigen, der die dem Arzneibuch entsprechende Trennung der vorzüglich bzw. sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel von den übrigen Arzneistoffen ermöglicht, außerdem muß sich hier das Arbeitsgerät an präparierten Bögen, Gewicht, Mörsern usw. befinden, das dem Umfang des Betriebes entsprechen muß.

Belangen jedoch nur Arzneimittel zur Abgabe, die in abgetheiltem (dosiertem) Zustande bezogen werden (Tabletten, Stapheln, Pillen), so ist das Arbeitsgerät nicht erforderlich.

Ferner müssen vorhanden sein: die Genehmigung zum Fokten einer Hausapotheke, die Apothekenverordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu, ein Belegbuch über den Einkauf der Arzneimittel und die Arzneitaxe, dieje nur, sofern Mittel gegen Entschädigung an Dritte abgegeben werden.

Wird die Hausapotheke von einem Arzt oder approbierten Apotheker geleitet, so muß auch das deutsche Arzneibuch vorhanden sein.

Hausapotheken werden von der Führung des Belegbuches befreit, wenn nur Arzneimittel geführt werden, die dem freien Verkehr überlassen sind, oder wenn die geführten Arzneimittel, die dem freien Verkehr entzogen sind, nachweislich aus einer anderen Hausapotheke des Schutzgebiets bezogen werden, in der ein Belegbuch geführt wird.

Als Hausapotheken werden nicht angesehen:

Reiseapotheken und Expeditionsapotheken, die nur zum eigenen Bedarf und zur gelegentlichen Abgabe von Medikamenten dienen, ebensowenig Vorräte von Arzneimitteln für den Hausbedarf und den Bedarf von Pflanzungen und sonstigen gewerblichen Betrieben, sofern diese nur Mittel enthalten, die freigegeben sind und sofern die Abgabe dieser Mittel unentgeltlich erfolgt.

Die in den Hausapotheken vorhandenen Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches entsprechen, soweit nicht in Artikel 1 § 3 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 38. Die dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel der Hausapotheken sind aus einer Apotheke des Schutzgebietes zu beziehen; alle übrigen Arzneimittel sind aus einer Apotheke des Schutzgebietes oder des Deutschen Reiches zu beziehen.

Apia, den 20. Dezember 1913.

Der kaiserliche Gouverneur.

Schutz.

Anlage zu § 24 der Apothekenbetriebsordnung für Samoa.

Acidum aceticum.
acetylosalicylicum (Aspirin).
arsenicosum.
boricum.
carbolicum liquefactum.
diethylbarbituricum (Veronal).
hydrochlorium.
nitricum.
phosphoricum.
salicylicum.
sulfuricum.
tannicum.

Acidum tartaricum.
Aether.
 " pro narkosi.
 " aeticus.
Aloe.
Alumen.
Aluminium aceticum tartaricum.
Ammonium bromatum.
 " chloratum.
Amylum Tritici.
Aqua Amygdalarum amararum.
 " Calcariae.



Aqua destillata.
 Arecolinum hydrobromicum.
 Argentum nitricum.
 " proteicicum (Protargol).
 Atropinum sulfuricum.
 Balsamum peruvianum.
 Benzoinum Petrolei.
 Bismutum subnitricum.
 Borax.
 Calcaria chlorata.
 Calcium sulfuricum ustum.
 Camphora.
 Cera flava.
 Chininum hydrochloricum.
 Chloralum hydratum.
 Chloroformium.
 " pro narkosi.
 Cocainum hydrochloricum.
 Codeinum phosphoricum.
 Collumplastrum adhaesivum.
 Collodium.
 Cortex Chinac.
 " Condurango.
 " Sinarubae.
 Cuprum sulfuricum.
 Extractum Aloes.
 " Belladonnae.
 " Filicis.
 " Hydrastis fluidum.
 " Hyoseyami.
 " Secalis cornuti fluidum.
 Ferrum pulveratum.
 " sulfuricum.
 Flores Chamomillae.
 Folia Digitalis.
 " Menthae piperitae.
 " Uvae Ursi.
 Formaldehyd solutus.
 Fructus Foeniculi.
 Gelatina alba.
 Glycerinum.
 Gossypium deparatum.
 Gummi arabicum.
 Hexametylenetetraminum (Urotropin).
 Hydrargyrum.
 " bichloratum.
 " bijodat. chloratum.
 " chloratum.
 " vapore paratum.
 " oxydatum.
 " via humida paratum.
 " praecipitatum album.
 " salicylicum.
 Jodoformium.
 Jodum.
 Kalium bromatum.
 " carbonicum.
 " chloricum.
 " jodat. permanganicum.
 Lanolinum.
 Liquor Ammonii anisatus.
 " caustici.
 " Cresoli saponatus.
 Ferri sesquichlorati.
 Kali caustici 63iv. Kalium causticum fustum.
 " arsenicosi.
 Plumbi subaetici 63iv. Plumb subaetice in
 Zäbiffeten.
 Magnesium carbonicum.
 " sulfuricum.

Mentholum.
 Morphinum hydrochloricum.
 Natrium bicarbonicum.
 " bromatum.
 " carbonicum siccum
 " chloratum.
 " salicylicum.
 " sulfuricum.
 Oleum Cacao.
 " Jecoris Aselli.
 " Lini.
 " Menthae piperitae.
 " Olivarum.
 " Ricini.
 " Santali ober in stäpeln.
 " Sinapis.
 " Terebinthinae.
 Opium pulveratum.
 Paraffinum liquidum.
 Pastilli Hydrargyri bichlorati.
 Pepsinum.
 Phenacetinum.
 Pheneceoll.
 Phenylum salicylicum.
 Plumbum acetium.
 Pulvis Ipecacuanhae opiatas.
 " Liquiritiae compositus.
 Pyrazolonum phenyldimethylcum (ober Antipyrin).
 Radix Althaeae cone.
 " Ipecacuanhae cone.
 " Senegae cone.
 Saccharum.
 " Lactis.
 Sal carolinum factitium.
 Santoninum.
 Sapo.
 " kalinus venalis.
 " medicatus.
 Semen Sinapis pulv. excolat.
 Serum antitetanicum Nr. II.
 Sirupus Rubi Idaei.
 " simplex.
 Spiritus.
 " aethereus.
 " camphoratus.
 " saponatus.
 " Sinapis.
 Succus Liquiritiae deparatus.
 Sulfur deparatum.
 Talcum.
 Tartarus deparatus.
 " stibiatus.
 Terebinthina.
 Thymolum.
 Tinctura aromatica.
 " Chinae composita.
 " Digitalis.
 " Ferri pomati.
 " Jodi.
 " Myrrilae.
 " Opii simplex.
 " Rhei vinosa.
 " Strychni.
 " Valerianae aetherea.
 Unguentum acidi borici.
 " Hydrargyri cinereum.
 " Zinci.
 Vaselinum flavum.
 Veratrinum.
 Zincum oxydatum crudum.
 " sulfuricum.



Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Vom 29. Dezember 1913.
(Samoaan. Govv. Bl. 1914, Bd. V, Nr. 2, S. 28 ff.)

Zur Ausführung des § 11 Abs. 1 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die in der Anlage zu dieser Verfügung zusammengestellten Apothekervaren werden dem freien Verkehr zum Handverkauf überlassen.

§ 2. Der Verkauf aller anderen Heilmittel sowie aller derartige Mittel enthaltenden Zubereitungen, besonders der sogenannten Patentmedizinen und Geheimmittel, ist außerhalb der Apotheken verboten.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Zubereitungen ist verboten. Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Anpreisung der Mittel oder Zubereitungen enthalten.

§ 3. Wer den Verkauf der aufgeführten Arzneimittel außerhalb der Apotheken betreiben will, hat mit der Anmeldung des Gewerbes eine genaue Angabe der Betriebsräume zu den Ämtern der örtlichen Verwaltungsbehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

§ 4. Sämtliche Räume sowie die Behältnisse für die Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 5. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind oder, soweit sie Schließklappen darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dicht schließende Deckel besitzen.

§ 6. Die Behältnisse für die Arzneimittel sollen mit fest an ihnen haftenden lateinischen oder deutschen oder beiden Bezeichnungen, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein.

§ 7. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen übersichtlich geordnet aufzustellen.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 9. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren, ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in getrennten Fächern desselben Behälters, auch in bezeichneten Papierbeuteln, aufbewahrt werden.

§ 10. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen.

Werden Arzneimittel in abgepackter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäße oder jeder sonstigen Packung die deutliche Bezeichnung des Inhalts tragen.

§ 11. Verkaufsstellen, in denen die freigegebenen Arzneimittel feilgehalten werden, sind neben den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen unvermuteten Besichtigungen gemäß Anordnung des Gouverneurs durch einen Regierungsarzt zu unterziehen.

§ 12. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme von Waren ohne Entschädigung zu.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Außerdem kann der Handel mit den in § 1 erwähnten Gegenständen überhaupt unterjagt werden.

Apia, den 29. Dezember 1913.

Der kaiserliche Gouverneur.

Schulz.

Anlage zu der Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

A. Sämtliche Hilfsmittel zur Krankenpflege, wie Srigatoren, Thermometer, Spritzen, Schutzbrillen, Inhalationsapparate, Suspensionen usw.

B. Sämtliche Verbandmittel und Bandagen und Seifen, soweit sie nicht Medicamente enthalten, die dem freien Verkehr entzogen sind.

C. Kosmetische Mittel, Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle, Desinfektions- und Nährerzeugnisse, vorausgesetzt, daß sie nicht Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes nicht abgegeben werden dürfen, z. B. Arsenol, Phenylsalicylat oder Meicocin. Von Desinfektionsmitteln darf verkauft werden als Mundwasser 1 Prozentige Karbolsäure, Lysozol, Kvioform- oder Karbolseifenlösung.

D. Nähr- und Kräftigungsmittel, wie z. B. Hämatogen in Originalpackung seitens anerkannter deutscher Firmen.

E. Von Tincturen und Extrakten: Arnikainfektur, Baldriantinctur, auch ätherische, Benedictiner-Essig, Benzoeinfektur, Eichenlaffe-Extrakt, Fichtennadel-Extrakt, Fleischerextrakt, Kaffe-Extrakt, Himbeereisig.

Vanillin (Süßholzöl), auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Stalk, Wurzeln-tinctur, Weizeninfektur, Tee-Extrakt von Blättern des Teestrauchs, Vanillininfektur, Wachholder-Extrakt.

F. Krautpulver aus Natriumbicarbonat und Weinsäure, auch mit ätherischen Ölen oder Zucker gemischt, Eichenlaffe, auch mit Malz, Hafermehlaffe, Nischal, Salznistropulver, Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den selbstergehalt bereiteten Salzen nachgebildet sind, z. B. Karlsbader, Müßinger, Emier-Salz usw., ferner auch Fruchtsalze, Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalt von höchstens 3 Gewichtsteilen Niebuzerzel in 100 Teilen Schnupftabak.

G. Atherweingeist (Koffmannstropfen), Ameisenspiritus, Aromatischer Essig, Meißwasser mit einem Gehalt von höchstens 2 Gewichtsteilen Meißsig in der Mischung, Eucalyptuswasser, Fenchelhonig, Fichtennadel-spiritus, Franzbranntwein mit Kochsalz, Stalkwasser, auch mit Weizöl, Kampferspiritus, Karmelitergeist, Lebertran mit ätherischen Ölen, Mischungen von Atherweingeist, Kampferspiritus, Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanisch-Pfefferinfektur oder von einzelnen dieser fünf Mischungen untereinander zum Gebrauch für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf dem Gefäß, in welchem die Abgabe erfolgt, angegeben werden. Schälste mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingelocht, Pepsinwein, Rosenhonig, auch mit Borax, Seifen-spiritus, weißer Zixup.

H. Marshen von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl mit Weizenpulver, Mopaiwabalsam, Lebertran, Natriumbicarbonat, Rizinusöl, Weinsäure.

J. Flüssiges Liniment.

K. Pastillen, auch Kläpchen und Festchen, Tabletten, Pillen und Körner, bereitet aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralwasserzalzen, einfache Mollenpastillen, Pfefferminzkläpchen, Salmiak-pastillen, auch mit Vanillin und Glycerinmischungen, soweit sie nicht besonders dem Handverkauf entzogen sind, Tabletten aus Saccharin, Natriumbicarbonat oder Krautpulver.

L. An Salzen und Flüssern: Goldcrem, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline; Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen Stoffen besteht. Cyprißisches Pflaster, Pechpflaster, Kautschu, Lippenpomade, Pappelpomade, Salznistalg, Senfstein, Senfpapier, Terpeninlabe, Zinnlabe.

M. Folgende einfache Arzneistoffe:

Acetum pyrolignosum crudum, Holzessig, rober.

Acidum aceticum, Essigsäure.

boricum, Boräure.

citricum, Zitronensäure.

gallium, Gallussäure.

salicilicum, Salicylsäure.

tannicum, Gerbsäure.

tartaricum, Weinsäure.

Adeps Lanae, Wollfett (Lanolin).

Aether, Ather.

aceticus, Essigäther.

Alcohol absolutus, absoluter Alkohol.

Alumen, Alaun.

ustum, gebrannter Alaun.

Aluminium sulfuricum, schwefelsaure Zerde.

Ammonium chloratum, Salmiak.

Amygdalae amarae, bittere Mandeln.

dules, süße Mandeln.

Amylum Triticis, Weizenstärke.

Oryzae, Reisstärke.

Aqua Cinnamomi, Zimtwasser.

destillata, destilliertes Wasser.

foeniculi, Fenchelwasser.

Menthae piperitae, Pfefferminzwasser.

Rosarum, Rosenwasser.

Balsamum Copaivae, Mopaiwabalsam.

Benzinum Petrolei, Petroleumbenzin.

Borax.

Calcaria chlorata, Chloralkali.

usta, gebrannter Stalk.

Calcium carbonicum, kohlensäurer Stalk (Streide).

phosphoricum, phosphorhafter Stalk.

sulfuricum ustum, gebrannter Gips.

Camphora, Kampfer.

Carbo ligni pulv., gepulverte Holzkohle.

Carageen, isländisches Moos.

Catechu, Matechu.

Cera alba, weißes Wachs.

flava, gelbes Wachs.

Cetaeum, Walrat.

Coccionella, Cochineille.

Collodium, Kollobdium.

Colophonium, Kolophonium.

Cortex Aurantii fructus, Pomeranzenschale.

Citri fructus, Zitronenschale.

Cinnamomi, Zimt, chinesischer.

Quercus, Eichenrinde.

Quillaiae, Seifenrinde.

Salicis, Weidenrinde.

Crocus, Safran.

Dammara, Dammar.

Dextrinum, Dextrin.



Elemi.
Ferrum sesquichloratum, Eisenchlorid.
 * sulfuricum crudum, Eisenvitriol.
Flores Arnicae, Arnika Blüten.
 * Aurantii, Pommeranznenblüten.
 * Chamomillae, Kamillen.
 * Lavandulae, Lavendelblüten.
 * Malvae, Malvenblüten.
 * Rosae, Rosenblätter.
 * Sambuci, Holunderblüten.
 * Tiliae, Lindenblüten.
Folia Althaeae, Eibischblätter.
 Juglandis, Walnussblätter.
 * Farfarae, Fuchstichblätter.
 * Malvae, Malvenblätter.
 * Melissaе, Melissenblätter.
 * Menthae piperitae, Pfefferminzblätter.
 * Rosmarini, Rosmarinblätter.
 Salviae, Salbeiblätter.
Fructus Anisi, Anis.
 * Aurantii immaturi, unreife Pommeranznen.
 * Cannabis, Hanfsamen.
 * Capsici, pfeudischer Pfeffer.
 * Cardamomi, Malaberkardamomen.
 * Carvi, Kümmel.
 * Foeniculi, Fenchel.
 * Juniperi, Wacholderbeeren.
 * Lauri, Lorbeer.
 * Rhamni catharticae, Kreuzdornbeeren.
 * Tamarindi, Tamarinden.
 * Vanillae, Vanille.
Fungus Chirurgorum, Wundschwamm.
 Gallae, Galläpfel.
 Gelatina alba, weißer Leim.
 Glycerinum, Glycerin.
 Gummi arabicum, arabisches Gummi.
 Gutta Percha, Guttapercha.
Herba Absinthii, Wermut.
 * Cardui benedicti, Kardobenediktenkraut.
 * Centaurii, Tauenzugwindkraut.
 * Cochleariae, Löffelkraut.
 * Meliloti, Steinklee.
 * Serpylli, Ländel.
 * Thymi, Thymian.
 * Violaе tricoloris, Stiefmütterchen.
Hydrargyrum, Quecksilber.
Kalium bicarbonicum, Kaliumbikarbonat.
 * carbonicum, Kaliumcarbonat.
 * nitricum, Kaliumnitrat (Salpeter).
 * permanganicum, Kaliumpermanganat.
 * sulfuratum, Schwefelleber.
 * sulfuricum, Kaliumjulfat.
 * tartaricum, Kaliumtartarat.
Liquor Aluminium acetici, essigsaure Zinnoberlösung.
 * Ammonii caustici, Salznatrongeist.
Lichen islandicus, isländisches Moos.
Lignum Guajaci, Guajakholz.
 * Quassiae, Quassiholz.
 * Sassafras, Sassafrasholz.
Lycopodium, Bärlappsaamen.
Magnesium carbonicum, Magnesiumcarbonat.
 * sulfuricum, Magnesiumjulfat (Bitterjals).
Mel, Honig.
Mucilago Gummi arabici, Gummi schleim.
Myrrha, Myrrhe.
Naphthalinum, Naphtalin.
Natrium aceticum, Natriumazetat.
 * bicarbonicum, Natriumbikarbonat, auch in Kapjelt.
 * carbonicum, Natriumcarbonat.

Natrium nitricum, Natriumnitrat.
 * sulfuricum, Natriumjulfat (Sauerjals).
Oleum Amygdalarum, Mandelöl.
 * Anisi, Anisöl (Anisöl).
 * Arachidis, Erdnußöl.
 * Aurantii florum, Pommeranznenblütenöl.
 * Bergamottae, Bergamottöl.
 * Cacao, Kakaobutter.
 * Calami, Kamuuöl.
 * Carvi, Karvon (Kümmelöl).
 * Caryophyllorum, Eugenol (Nelkenöl).
 * Cinnamomi, Zimtöl.
 * Citri, Zitronenöl.
 * Foeniculi, Fenchelöl.
 * Hyoserami, Wickenkrautöl.
 * Jecoris Aselli, Lebertran.
 * Juniperi, Wacholderöl.
 * Lauri, Lorbeeröl.
 * Lavandulae, Lavendelöl.
 * Lini, Leinöl.
 * Macidis, ätherisches Muskatnußöl.
 * Menthae piperitae, Pfefferminzöl.
 * Nucisae, Muskatnußöl.
 * Olivarum, Olivenöl.
 * commune, Baumöl.
 * Papaveris, Morphin.
 * Ricini, Rizinußöl, auch in Saepjelt.
 * Rosae, Rosenöl.
 * Rosmarini, Rosmarinöl.
 * Sesami, Sesamöl.
 * Terebinthinae, Terpentinöl.
 * rectificatum, gereinigtes Terpentinöl.
 * Thymi, Thymianöl.
Paraffinum liquidum, flüssiges Paraffin.
 * solidum, festes Paraffin.
Pix liquida, Holzteer.
Placenta Sarnini Lini, Leinfaden.
Radix Althaeae, Eibischwurzel.
 * Angelicae, Angelikawurzel.
 * Gentianaе, Enzianwurzel.
 * Liquiriticae, Süßholz.
 * Ononidis, Saubohlenwurzel.
 * Pimpinellae, Wiberneulenwurzel.
 * Ratanhiae, Ratanhiawurzel.
 * Taraxaci cum herba, Löwenzahn.
 * Valerianaе, Baldrian.
Rhizoma Calami, Stalmus.
 * Galangaе, Galgant.
 * Iridis, Beilweiuwurzel.
 * Zedoariae, Zitruerwurzel.
 * Zingiberis, Ingwer.
Saccharum lactis, Milchzucker.
Sapo kalmus, Seife.
Sebum ovile, Hammeltalg.
Semen Erucae, weißer Senfsamen.
 * foenugraeci, Bockhornsamen.
 * Papaveris, Morhsamen.
 * Sinapis, Senfsamen.
Spiritus, Weingeist.
Stibium sulfuratum nigrum, Zinnober.
Sulfur depuratum, gereinigtes Schwefel.
 * praecipitatum, Schwefelmilch.
 * sublimatum, Schwefel.
Talcum, Talk.
Tartarus depuratus, Beiujein.
Terebinthinae, Terpentin.
Tragacantha, Tragant.
Tubera Salep, Salep.
Vaselinum, Vaseline.
Zincum oxydatum, Zinnoxid.



Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdigst geruht, den Kammergerichtsrat Dr. Buresch für die Dauer des gegenwärtig von ihm bekleideten Amtes zum Mitgliede (Beisitzer) des Disziplinarhofes für die Schutzgebiete zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem bisherigen Sinesienkommissar beim Gouvernement von Samoa Fries den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

A. K. D. vom 22. März 1914.

Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

- Dinich, Major, scheidet aus dieser aus und wird als Abteilungs-Kommandeur im Feldartillerie-Regiment Nr. 75 angestellt.
- Schrewe, Hauptmann, scheidet aus dieser aus und wird als Rittmeister und Eskadronchef im Dragoner-Regiment Nr. 10 angestellt.
- Bauszus, Hauptmann beim Stabe des 5. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 76, scheidet aus dem Heere aus und wird unter Beförderung zum Major in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika angestellt.
- Sommer, v. Scheele, Gersach, Leutnants, scheiden am 8. April aus dem Heere aus und werden mit dem 9. April in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika angestellt.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

- v. Bentivegni, Leutnant, scheidet aus dieser aus und wird mit dem 1. April im 8. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 153 angestellt.
- Schutztruppe für Kamerun.
- Bipke, Hauptmann, scheidet aus dieser aus und wird als Kompaniechef im Infanterie-Regiment Nr. 137 angestellt.
- Trabert, Leutnant, scheidet aus dieser aus und wird im Infanterie-Regiment Nr. 167 angestellt.
- v. Gofker, Schmitt, Leutnants, scheiden am 6. April aus dem Heere aus und werden mit dem 7. April in der Schutztruppe für Kamerun angestellt.
- Fehn, Leutnant, erhält den Charakter als Oberleutnant.

Deutsch-Ostafrika.

Die Wiederausreise haben am 14. März angetreten: Resident von Stumer, Hauptzollamtsvorsteher Zahn, Gouvernementssekretär Schön, Assistent 1. Klasse Kuhne, Polizeiwachtmeister Purche, Kanzleigehilfe Hofseld und Klempner Besencker.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 12. Februar: Regierungstierarzt Heitemann; am 13. Februar: Regierungsbaumeister Lieb, Zolldirektor Fischer und Steuermann Janjen; am 15. Februar: Gouvernementssekretär Krepp und Förster Demrich.

Kamerun.

Das Schutzgebiet haben am 9. Februar mit Heimaturlaub verlassen: Regierungsbaumeister

Dr. Gijfer, Oberveterinär Dr. Nordt, Zollsekretär Hörth, Kaufsekretär Hartmann und Lehrer Klein-Schonnesfeld.

Die Wiederausreise haben am 9. März angetreten: Assessor Kaiser, Landmesser Lyhme, Techniker Landwehr, Zollassistent Dinejorge und Bureaugehilfe Gätig.

Ausgereist sind am 9. März: Fischereijachverwandiger Dr. Keilhad, Gerichtsschreiber Hoffmann, die Finanzaspiranten Eichenhuth und Penkel, Maschinist Reiß, Landwirtschaftlicher Gehilfe Freund und Senne Freff.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen: die Vermessungsassistenten Kosscha, Johannsen und Lantenbach, die Sanitätsgehilfen Kürsten, Stork, Weinand, Koppke, Müllenschiäßer und Weidenhaupt.



Togo.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder eingetroffen: am 28. Dezember: Regierungsarzt Dr. Ulrich, Oberleutnant Schlettwein, Regierungslehrer Pfennigwerth und Stationsassistent Klingenberg; am 26. Januar: Landwirtschaftlicher Sachverständiger Dr. Ziegler, Zollamtsassistent Biesch, Polizeimeister Wache, Sekretär Steffen und Techniker 2. Kl. Tönjes.

Mit Heimaturlaub sind in Deutschland eingetroffen: Referent Regierungsrat Hermans, Regierungsarzt Dr. von Raven, Regierungsbaumeister Höpfer, Techniker 1. Kl. Bretschneider, Zollamtsassistent 2. Kl. Schneider sowie die Stationsassistenten Jochem und Schulze.

Deutsch-Südwestafrika.

Die Ausreise haben am 13. März angetreten: Technischer Eisenbahnsekretär Berlin, Rechnungsführer Bormes, Geheimsekretär Strang. Die Wiederausreise hat am 26. März angetreten: Bergassessor Proempeler.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 17. Februar: Zollaufseher Bader; am 26. bzw. 27. Februar: Lehrer Heinzig, Zugführer Quade, die Polizeiergeanten Triich, Führen, Malek, Müller und Thiele.

□□□□□□□□□□	Nichtamtlicher Teil	□□□□□□□□□□
------------	----------------------------	------------

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.**Vom Bau der Mittellandbahn.*)**

Nach einer telegraphischen Meldung ist der beschränkte öffentliche Verkehr bis Nigoma am 15. März aufgenommen worden.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, S. 137 ff.

Kamerun.**Vom Bau der Mittellandbahn.*)**

Der Stand des Baues am Schluß des Monats Dezember 1913 war folgender:

Die Vorarbeiten sind von Kilometer 173 bis 180 in Arbeit. Die Linienführung ist bis Kilometer 200 festgelegt.

Für die Rodungs- und Aufräumungsarbeiten sind hinter Kilometer 173 zwei Holzschlägerhäute angelegt.

Die Erdarbeiten sind bis Kilometer 173 im Gange. Geleistet wurden im Berichtsmonat rund 58 000 cbm.

*) Vgl. zuletzt „D. Kol. Bl.“ 1914, Nr. 4, S. 140 f.

Die Brücken und Durchlässe sind bis Kilometer 154,3 beendet und bis Kilometer 169,9 in Arbeit.

Die Fernsprecheinrichtung ist bis Kilometer 162 fertig und in Betrieb genommen.

Die für den Materialtransport angelegte Feldbahn ist bis Kilometer 165 vorgestreckt und der Wagnkörper für diese bis Kilometer 175 fertiggestellt.

Die Witterungsverhältnisse konnten als günstig bezeichnet werden.

Der Arbeiterbestand gegen Ende Dezember 1913 belief sich auf 8366 Mann.